O Sammlung

gemeinverständlicher

wissenschaftlicher Vorträge

herausgegeben von

Rud. Birchow und Fr. v. Holgendorff.

Seft 2.

Berlin, 1866.

C. G. Euderit'sche Berlagsbuchhandlung. A. Charisius.

Bedentung und die Fortschritte

Die

des

modernen Völkerrechts.

Ron

Dr. J. C. Bluntschli,

Brof. ber Rechte in Beibelberg.

Berlin, 1866. /

C. G. Lüderip'iche Berlagsbuchhandlung. A. Charifius.

Grundlage des Bolkerrechts.

Wo immer Menschen mit Menschen verkehren und dauernde Beziehungen anknupfen, da regen fich in ihnen das Rechtsge= fühl und der Rechtssinn und verlangen eine gewisse Ordnung der nothwendigen Verhältnisse und eine wechselseitige Achtung der daraus entspringenden Rechte. Beide Eigenschaften der menschlichen Seele, das Rechtsgefühl und der Rechtsfinn, find selbst unter barbarischen Stämmen deutlich wahrzunehmen. aber nur bei civilifirten Völkern gelangen fie zu voller Ausbildung des Bewußtseins und mit Gulfe öffentlicher Institutio= nen zu gesicherter Wirksamfeit. Sie konnen wohl gedrückt, aber nie ganz unterdrückt, wohl mißleitet, aber nicht zerstört werden. Immer wieder erheben fie sich, wenn der Druck nach= läßt, und besinnen fie sich, wenn die verwirrende Leidenschaft erlischt. Der Rechtsfinn ift ohne Zweifel stärker in den Mannern als in den Frauen und jene sind bereiter als diese, ihr Recht gegen Jedermann mit Gründen und im Nothfall mit ben Waffen zu verfechten. Aber an zähem und lebhaftem Rechtsgefühl stehen die Frauen den Männern nicht nach. Sie ergeben fich eher der übermächtigen Gewalt, aber fie empfinden und beklagen das Unrecht, das ihnen widerfährt, nicht deshalb weniger, weil sie sich schwächer fühlen und weniger demselben widerstehen können. Schon in den Kindern zeigt sich diese Anlage der Menschennatur für die Rechtsbildung. Rinder haben ein scharfes Auge für die Ungerechtigkeit, der sie

in der Familie oder in der Schule ausgesetzt sind und werden oft tief verletzt und verbittert, wenn sie glauben, parteiisch beshandelt zu werden.

Wenn es aber eine unbestreitbare Wahrheit ift, daß der Mensch von Ratur ein Rechtswesen und mit der Anlage zur Rechtsbildung ausgestattet ist, dann muß auch das Bölkerrecht in der Menschennatur seine unzerstörbare Wurzel und seine sichere Begründung haben. Völkerrecht heißt die als rechtlich= nothwendig anerkannte Ordnung, welche die Beziehungen der Staaten zu einander regelt. Die Staaten aber d. h. die or= ganisirten Bölker bestehen aus Menschen, und find selber als einheitliche Gesammtwesen Personen, b. h. lebendige mit Billen begabte Rechtskörper, wie die Einzelmenschen. Staaten find wie die Einzelnen einerseits individuelle Befen für sich und andrerseits Glieder der Menschheit. Diefelbe Menschennatur, und demgemäß auch dieselbe Rechtsnatur, die jedes Bolt und jeder Staat in sich hat, die findet er wieder in den andern Völkern und Staaten. Sie verbindet alle Bölker mit unwiderstehlicher Nothwendigkeit. Keines kann sich dieser gemeinsamen Ratur entäußern, keines dieselbe in dem andern Volke verkennen. Deshalb find fie alle durch ihre gemeinsame Menschennatur verpflichtet, sich wechselseitig menschliche Rechtswesen zu achten. Das ist die feste und dauerhafte Grundlage alles Völkerrechts. Burde es heute geläugnet und untergehen, so würde es morgen wieder behauptet und neu begründet.

Bedenken gegen das bölkerrecht.

Tropdem werden heute noch starke Zweisel gegen die Eristenz des Bölkerrechts vielfältig geäußert. Die grundsählichen und die thatsächlichen Bedenken, auf welche sich jene Zweisel stühen, sind in der That nicht geringfügig. Sie fordern viels

mehr zu ernster Prüfung auf. Man wendet ein, es sehle vorerst an einer beglaubigten Aussprache des Bölkerrechts durch das
Geset, sodann an einem wirksamen Schutze desselben durch
die Rechtspflege; und man erinnert daran, daß in dem Streite
der Staaten und Bölker der Entscheid eher von der siegreichen
Gewalt gegeben werde, als von irgend einer Rechtsautorität.
Man fragt dann: Wie kann ernstlich von Bölkerrecht die Rede
sein, ohne ein Bölkergeset, welches das Recht mit Antorität
verkündet, ohne ein Bölkergericht, welches dieses Recht in
Rechtsform handhabt, wenn die Macht schließlich allezeit den
Ansschlag giebt?

Wir können es nicht längnen: Diese Bedenken haben ihren Grund in großen Mängeln und schweren Gebrechen des Bölkerzrechts. Dennoch ist der Schluß, daß es kein Bölkerrecht gebe, übereilt und versehlt. Fassen wir dieselben schärfer ins Auge.

1. Bolferrechtliche Gefetgebung.

Wir find heute gewohnt, wenn irgend Fragen des Familienzechts, des Erbrechts, des Vermögensrechts auftauchen, ein privatrechtliches Gesethuch nachzuschlagen und dort die Aufschlüsse über die geltenden Rechtsgrundsätze aufzusuchen, oder wenn ein Verbrechen verübt worden, nachzusehen, mit welcher Strafe es in dem Strafgesethuch bedroht sei. Die Fundamenstalsätze des Staatsrechts sind gewöhnlich in Verfassungsurkunden öffentlich verkündet, und schon sinden wir in einzelnen Staaten, wie z. B. in dem Staate New-Vork, eine Codisication auch des öffentlichen Rechts. Aber es giebt kein völkerrechtliche Gesetz, welche die Rechtsgrundsätze mit bindender Autorität aussprechen, nach denen völkerrechtliche Streitfragen zu entsscheiden sind. Da meinen denn Manche, gewohnt alles Recht aus Gesetzen abzuleiten: "Ohne Gesetze kein Recht."

Ausdruck, aber keineswegs die einzige Duelle des Rechts. Bei allen Bölkern gab es eine Zeit, in der sie keine Gesethbücher und dennoch ein geltendes Recht hatten. In der Jugendperiode auch der Culturvölker gab es Ehen, Erbrecht der Anverwandten, Eigenthum, Forderungen und Schulden ohne Gesethe, welche diese Rechtsverhältnisse ordneten und es wurden die Berbrechen bestraft ohne Strafgesetz. Die in den nationalen Institutionen und in den Volksgebräuchen und lebungen dargestellte Rechtssordnung ist überall älter als die gesetzlich bestimmte. Erst in dem reiseren und selbst bewußteren Lebensalter der Völker unternimmt es der Staat, das Recht in Gesetzbüchern auszusprechen. Es kann uns daher nicht befremden, wenn das noch junge Völkerrecht vorerst ebenfalls in gewissen Einrichtungen, Gebräuchen und Uebungen der Völker vornehmlich zu Tage tritt.

Für das Völkerrecht besteht aber in dieser Hinsicht eine eigenthümliche Schwicrigkeit. Mag das Verlangen nach einer klaren autoritativen Verkündung völkerrechtlicher Gesetze noch so dringend geworden und die geistige Fähigkeit zu solcher Aussprache noch so unzweiselhaft sein, so sehlt es doch an einem anerkannten Gesetz geber, der das Gesetz erlassen könnte. In sedem einzelnen Staate ist durch die Staatsversassung für ein Organ des allgemeinen Staatswillens gesorgt, d. h. ein Gesetzgeber anerkannt. Aber wo wäre der Weltgesetzgeber zu sinden, dessen Ausspruch alle Staaten und alle Nationen Folge leisteten? Die Einrichtung eines gesetzgebenden Körpers für die Welt, setzt die Organisation der Welt voraus und eben diese besteht nicht.

Bielleicht wird die Zukunft dereinst die erhabene Idee verwirklichen und der gesammten, in Bölker und Staaten getheilten Menschheit einen gemeinsamen Rechtskörper schaffen, welcher ihren Gesammtwillen mit allgemein anerkannter Autorität aussprechen wird, wie die Vergangenheit den verschies denen Nationen in den Staaten eine einheitliche Nechtsgestalt gegeben hat, und wie die Gegenwart wenigstens das Bewußtsein weckt und klärt, nicht blos, daß die Menschheit in Natur und Bestimmung Ein Gesammtwesen sei, sondern überdem, daß auch in der Menschheit gemeinsame Rechtsgrundsätze zur Geltung kommen müssen. Wird einst jene zukünstige Orzganisation der Menschheit erfüllt sein, dann freilich wird auch der Gesetzgeber für die Welt nicht mehr sehlen und es wird dann das Weltgesetz die Beziehungen der mancherlei Staaten zu einander und zur Menschheit ebensv klar, einheitlich und wirksam ordnen, wie es das heutige Staatsgesetz thut mit Bezug auf die Verhältnisse der Privatpersonen unter einander und zum Staate.

Mag man aber dieses hohe Endziel für einen schönen Traum der Idealisten halten oder an dessen Erreichung mit Zuversicht glauben, darüber kann kein Streit sein, daß dasselbe zur Zeit und noch auf lange hin keineswegs erreichbar sei. Das heutige Bölkerrecht entspricht diesem Ideale nicht. Nur langsam und allmählig führt es aus der rohen Barbarei der Gewalt und Willkür zu civilisirten Rechtszuständen. Es kann höchstens als Nebergang dienen aus der unsichern Rechtsgemeinsschaft der Bölker zu der endlichen vollbewußten Rechtsgemeinschaft der Wenschheit. Seder neue völkerrechtliche Grundsah, welcher dem gemeinsamen Rechtsbewußtsein der Bölker klar gemacht und in dem Verkehrsleben der Völker bethätigt wird, ist dann ein Fortschritt auf dem Wege zu jenem Ziele.

Sanz so schlimm, wie es der oberflächlichen Betrachtung erscheint, steht es übrigens nicht. Es sehlt dem heutigen Bölzferrecht nicht völlig an gemeinsamer, autoritativer Aussprache seiner Rechtsgrundsätze, die daher einen Gesetz ähnlichen Charafzter hat. Indem von Zeit zu Zeit große völkerrechtliche Con-

gresse der civilisirten Staaten zusammengetreten sind und ihre gemeinsame Rechtsüberzeugung in formulirten Rechtssätzen zu Protokoll erklärt haben, haben sie im Grund dasselbe gethan, was der Gesetzgeber thut. Die eigentliche Absicht dabei war nicht, ein Vertragsrecht zu schaffen, welches lediglich die Vertragsparteien und die Unterzeichner des Protokolles binden sollte, sondern allgemeine Rechtsnormen, zunächst freilich nur für die europäische Welt, festzuseben, welche alle europäischen Staaten zu beachten haben; sie wollten nicht ein Willkür=recht hervorbringen, das ebendeshalb nicht weiter gilt, als jene Willfür Macht hat, sondern ein nothwendiges Recht anerkennen, welches in der Natur der Verhältnisse und in den Pflichten der civilisirten Völker gegen die Menschheit seine eigentliche Begründung hat.

Die mittelalterliche Rechtsbildung war oft auch in den Man wählte nicht selten einzelnen Ländern nicht anders. die Form des Vertrags und schuf den Inhalt des Ge= fete 8. Die heutigen Staaten haben nicht einmal die Wahl zwischen zweierlei Formen. Sie können ihre gemeinsame Rechts= überzeugung nur in der bedenklichen Form einer vielftimmi= gen Erklärung aussprechen; die einheitliche Form der Aussprache ist für ihre Gesammtheit unmöglich, so lange diese nicht zu Einer Rechtsperson organisirt ist. Auch in den Ver= trägen, welche zunächst nur unter einzelnen Staaten abgeschlossen worden find, find baher manche Bestimmungen zu finden, welche ihrem Befen nach Rechtsgesete und feines= wegs bloße Vertragsartifel sind, welche die nothwendige Rechts= ordnung, nicht die Convenienz ber contrabirenden Staaten barftellen.

Sogar die Gesetzgebung eines Einzelstaates kann so völkerrechtliche Grundsätze mit öffentlicher Autorität aussprechen und dadurch an der Klärung und Fortbildung des

Bölkerrechts überhaupt einen bedeutenden Antheil nehmen. Die formelle und zwingende Autorität eines Staates reicht freilich nicht über die Gränzen seines Gebietes hinaus. Aber die geisftige und freie Autorität desselben kann sich sehr viel weiter erstrecken, wenn ihr die öffentliche Meinung ihren Beifall zuswendet, wenn die Ueberzeugung sich verbreitet, daß jene Aussprache dem Rechtsbewußtsein der civilisierten Welt entspreche.

Wir haben in neuester Zeit einen merkwürdigen Act dieser Art erlebt, welcher zugleich einen bedeutenden Fortschritt des modernen Völkerrechts bezeichnet. Während des nordamerika= nischen Bürgerfriegs nämlich ist im April 1863 eine "Inftruction für die Armeen der Bereinigten Staaten im Feld" er= schienen, welche geradezu als eine erste Codification des Kriegsrechts im Landfrieg zu betrachten ift. Diefelbe einem der angesehensten Rechtsgelehrten murde Staatsphilosophen Amerikas, von Professor Lieber, worfen, von einer Commission von Officieren geprüft und von dem Präfibenten der Bereinigten Staaten, Lincoln, genehmigt. Sie enthält in 157 Paragraphen genaue Borschriften über die Kriegsgewalt in Feindesland, ihre Macht und ihre Gränzen, über das öffentliche und das Privateigenthum des Feindes, über den Schutz der Privatpersonen und die Interessen der Religion, Runft und Wissenschaft, über Ausreißer und Rriegsgefangene und die Beute auf dem Schlachtfelde, über Parteigänger und Freischaaren, über Späher, Räuber und Rriegsrebellen, über Sicherheitspäffe, Spione, Rriegsverräther, gefangene Boten und den Migbrauch der Parlamentärfahne, über Auswechslung der Kriegsgefangenen, Waffenstillstands- und Schutzeichen, über die Entlassung auf Ehrenwort, über Waffenstillstand und Capitulation, über Mord, Aufstand, Bürgerkrieg, Diese Instruction ift sehr viel ausführlicher und burchgebildeter als die Kriegsreglemente, welche bei den euro=

päischen Heeren in Uebung sind. Da dieselbe aber durchweg Säte ausspricht von allgemeinem, völkerrechtlichem Rechtsgehalt, und da die Art ihrer Aussprache in Uebereinstimmung ist mit dem Rechtsbewußtsein der heutigen Menschheit und mit der civilisirten Kriegsführung der Gegenwart, so wirkt dieses Edict über die weiten Gränzen der Bereinigten Staaten weit hinaus; und trägt erheblich dazu bei, einen wichtigen Bestandtheil des modernen Bölkerrechts in humanem und der Nothwendigkeit der Berhältnisse entsprechendem Sinne zu allgemeiner Anerkennung zu bringen. Die europäischen Staaten können hierin nicht hinter dem Borbilde der amerikanischen Staaten zurück bleiben, ohne sich dem beschämenden Urtheil der öffentlichen Meinung auszusetzen, daß sie in der Entwicklung des Bölkerrechts hinter dem Fortschritte der civilisirten Menscheit zurück bleiben.

2. Bölkerrechtliche Rechtspflege.

Fast noch schlimmer als der Mangel eines Völkergesetzes ist der Mangel eines Bölkergerichts. Wenn der vermeint= liche Eigenthümer einer Sache von dem Besitzer Herausgabe verlangt, oder der Gläubiger von dem Schuldner Zahlung for= dert, so finden die beiden streitenden Parteien einen Richter im Staate, welcher ihren Streit rechtskräftig entscheibet. Wenn ferner Semand bestohlen oder mißhandelt wird, so schreitet der Staatsanwalt ein, die Geschwornen erkennen über die Schuld, der Strafrichter bestimmt die Strafe, welche von der Staats= Aber wenn ein Staat Anspruche auf gewalt vollzogen wird. einen Bezirk erhebt, den ein anderer Staat besetzt halt, wenn ein Staat Entschädigung fordert für rechtswidrige Verletzung seiner Interessen durch einen andern Staat, wenn ein Staat einen schweren Friedens= und Rechtsbruch begeht, wider einen andern Staat, so giebt es keinen Gerichtshof, an welchen der Kläger sich wenden kann, welcher dem Unrecht wehrt, dem Rechte Anerkennung verschafft und auch den Schwachen wider den Mächtigen schützt. Das letzte und in manchen Fällen das einzige Mittel, welches dem verletzten Staat bleibt, um sein Recht zu behaupten, ist der Krieg und im Kriege entscheidet die Gewalt der auf einander stoßenden Naturkräfte. Im Kriege siegt leichter die Partei, welche die Macht, als die, welche das Recht für sich hat.

Unläugbar ist daher der Krieg eine rohe und unsichere Form des Rechtsschutes. Wir können nicht mit Zuversicht darauf rechnen, daß die Macht sich dahin wende, wo das Recht ist und der besser Berechtigte in Folge dessen auch der Stärkere sei. Aber selbst in dieser leidenschaftlichen und roben Form der gewaltsamen Selbsthülfe macht sich doch das Rechtsgefühl der Bölker geltend. Gben für ihr Recht greifen die Staaten zu den Waffen und unternehmen es, indem sie alle ihre Mannestraft anspannen und das Leben der Bürger einsetzen, ihrer Rechtsbehauptung den Sieg zu verschaffen. Riemals ift es auch gleichgültig, auf welcher Seite das Recht Der Glaube an das eigene gute Recht ftarkt und ermuthigt die Kämpfenden, das Bewußtsein des eigenen Unrechts ängstigt und verwirrt sie. Das offenbare Recht zieht Freunde herbei und gewinnt die Gunst der öffentlichen Meinung; das augenfällige Unrecht reizt die Gegner zur Feindschaft und wedt allgemeine Mißgunst. Der Stärkste selbst, wenn er Sieger wird, fühlt sich nach dem unübertrefflichen Ausdrucke Rousseau's nicht stark genug ohne das Recht und wird seines Sieges erft froh, wenn es ihm gludt, dem Erfolge der Baffen die endliche Anerkennung des Rechts zu verschaffen. Wenn der Sieg dauernde und insofern nothwendige Wirkungen hervorbringt, so bestimmt er wirklich die Rechtsordnung für die Gegenwart und ihre Folge.

In der Jugendperiode der germanischen Bölker und theil=

weise noch im Mittelalter war es mit dem Rechtsschutze des Privat= und des Strafrechts nicht viel besser bestellt. Die männliche Selbsthülfe war auch da eine gewöhnliche Form der Mit den Waffen in der Hand vertheidigte der Rechtsbülfe. Eigenthümer den Frieden seines Hauses, der Gläubiger pfandete selber den säumigen Schuldner, gegen die Friedensbrecher wurde die Familien= und die Blutrache geubt, der Rechtsftreit der Ritter und Städte wurde in der Form der Fehde vollzogen. Sogar in die öffentlichen Gerichte hinein trat die Baffengewalt, der Zweikampf war ein beliebtes Beweismittel, und selbst der Urtheilsschelte murbe durch die Berufung auf die Schwerter Nachdruck verliehen. Nur allmählig verdrängte die friedlichere und zuverläffigere Gerichtshülfe die altere Selbsthülfe. Es ift daher nicht unnatürlich, wenn die Staaten, d. h. die berzeitigen alleinigen Inhaber, Träger und Garanten des Bölkerrechts, in ihren Rechtsftreiten im Gefühl ihrer Selbständigkeit und ihrer Rechtsmacht sich noch heute vornehmlich selber zu helfen suchen.

Indessen der Krieg ist doch nicht das einzige völkerrecht=
liche Rechtsmittel. Es giebt danehen auch friedliche Mittel,
dem Bölkerrechte Anerkennung und Schutz zu verschaffen. Die
Erinnerungen und Mahnungen, unter Umständen die Forderun=
gen der neutralen Mächte, die guten Dienste befreundeter
Staaten, die Aeußerungen des diplomatischen Körpers, die
Drohungen der Großmächte, die Gefahren von Coalitionen
gegen den Friedebrecher, die laute und starke Stimme der
öffentlichen Meinung gewähren der völkerrechtlichen Ordnung
auch einigen — freilich nicht immer einen ausreichenden Schutz,
und werden selten ungestraft mißachtet. Zuweilen endlich werden völkerrechtliche Schiedsgerichte gebildet, welche den
Streit der Staaten auch in wirklicher Rechtsform nach einem
vorgängigen Procesyversahren entscheiden.

3. Angebliche Herrschaft der Gewalt.

Ber immer einen Blick wirft auf die Geschichte der Bolfer, wird auch die Wahrnehmung machen, daß die Macht einen großen Antheil hat an der Bildung der Staaten und diese Macht erscheint oft genug in der rohen Form der physischen Gewalt, welche mit dem Sabel in der Hand ihre Gebote durch= setzt und unter dem Donner der Kanonen und im Gewitter der Schlacht die Berhältnisse der Staaten umgestaltet. obwohl in allen Zeitaltern viel brutale Gewalt der Mächtigen fich breit macht und auf die Rechtsordnung einen Druck übt, und obwohl viel verübtes Unrecht ungestraft bleibt, so ist die Weltgeschichte doch nicht ein wüstes Durcheinander der entfessel= ten Leidenschaften und nicht das Ergebniß der rohen Gewalt= übung. Bielmehr erkennen wir, bei näherer Prüfung und Ueber= legung des weltgeschichtlichen Ganges, auch eine sittliche Ordnung. Der sichere Fortschritt der allgemein menschlichen Rechts= entwicklung stellt sich bann unzweibeutig bar. Das Wort un= seres großen Dichters: "Die Weltgeschichte ist bas Weltgericht" spricht eine tröstliche Wahrheit aus.

Die Regel der heutigen Welt ist nicht mehr der Krieg, sondern der Friede. Im Frieden aber herrscht in den Bezieshungen der Staaten zu einander nicht die Gewalt, sondern in der That das anerkannte Recht. In dem friedlichen Verkehre der Staaten mit einander wird die Persönlichkeit und die Selbständigkeit des schwächsten Staates ebenso geachtet, wie die des mächtigsten. Das Völkerrecht regelt die Bedingungen, die Formen, die Wirkungen dieses Verkehrs wesentlich für alle gleich, für die Riesen wie für die Zwerge unter den Staaten. Seder Versuch, diese Grundsätze gestützt auf die Uebermacht willkürlich zu verletzen und ihre Schranken zu überschreiten, ruft einen

Widerspruch und Widerstand hervor, welchen auch der mächtige Staat nicht ohne Gefahr und Schaden verachten darf.

Uber selbst in dem Ansnahmszustande des Kriegs, in welchem die physische Gewalt ihre mächtigste Wirkung äußert, werden dieser Gewalt doch von dem Völkerrecht seste Schranken gesetzt, welche auch sie nicht überschreiten darf, ohne die Verdammung der civilisirten Welt auf sich zu laden. In nichts mehr bewährt und zeigt sich die Macht und das Wachsethum des Völkerrechts herrlicher als darin, daß es vermocht hat, die spröde Wildheit der Kriegsgewalt allmählich zu zähmen und selbst die zerstörende Wuth des feindlichen Hasses durch Gesetze der Menschlichseit zu mäßigen und zu bändigen.

Ueberdem dürfen wir bei der Beurtheilung geschichtlicher Ereignisse niemals vergessen: Was dem oberflächlichen Sinn nur als rohe Uebermacht und als brutale Gewalt erscheint, das stellt sich der tieseren Erkenntniß' in manchen Fällen als unwiderstehliche Nothwendigkeit der natürlichen Berhältnisse und als unaufhaltsamer Drang berechtigten Volkslebens dar, welches die abgestorbenen Formen des veralteten Rechts abstößt, wie die jungen Pflanzentriebe im Frühling das welke Laub des Winters abstoßen. Wo aber das wirklich der Fall ist, da ist die Gewalt in Wahrheit nur der Geburtshelfer des natürlichen oder des werdenden Rechts. Sie dient dann der Rechtsbildung, sie beherrscht dieselbe nicht.

Die Mängel also des Völkerrechts sind groß, aber nicht so groß, um dessen Eristenz zu behindern. Das Völkerrecht ringt noch mit ihnen, aber es hat schon manchen Sieg über die Schwierigkeiten ersochten, welche seiner Geltung im Wege stehen. Man vergleiche die Rechtszustände der heutigen Staaten-welt mit den Zuständen der früheren Zeitalter und man wird durch diese Vergleichung der großen und segensreichen Fortschritte gewahr, welche das Völkerrecht in den setzen Jahrhun-

derten gemacht hat und fortwährend macht. Darin ersehen wir eine Bürgschaft für die weiteren Fortschritte der Zukunft. Die Vervollkommnung des Völkerrechts begleitet und sichert die Vervollkommnung des Menschengeschlechts. Halten wir Ueberschau und betrachten wir im Großen die Entwicklung des Völkerrechts.

Anfänge des Völkerrechts.

1. Im Alterthum.

Einzelne Keime des Völkerrechts sind zu allen Zeiten unter allen Völkern sichtbar geworden. Selbst unter wilden und barbarischen Stämmen sinden wir fast überall eine gewisse, meistens religiöse Scheu, die Gesandten anderer Stämme zu verletzen, mancherlei Spuren des Gastrechts und die Uebung, Bündnisse und andere Verträge abzuschließen, den Krieg durch den erklärten Frieden zu beendigen.

Bei den civilifirten alten Bölkern Afiens, wie besonders bei den alten Indiern mehren und entwickeln sich theilweise die Ansätze und Triebe zu völkerrechtlicher Rechtsbildung. selbst die hochgebildeten Hellenen, obwohl fie zuerft den Staat menschlich begriffen haben, sind doch nur in dem eng begränzten Verhältniß der hellenischen Staaten zu einander zu einem noch sehr dürftigen Bölkerrecht gelangt. Die Gemein= schaft der Religion, Sprache und Cultur hat in den Hellenen aller Städte das Gefühl nationaler Gemeinschaft und Ber= wandtschaft geweckt. In Folge davon wurde die in eine große Anzahl selbständiger Städte und Staaten getheilte Nation doch auch einer gewissen Rechtsgemeinschaft inne. "Alle Hellenen sind Brüder", sagte man und erkannte an, daß jeder hellenische Staat dem andern gegenüber gewisse Rechtsgrundsätze zu beachten verpflichtet sei. Aber die nicht hellenischen, die fogenann= ten barbarischen Bölker betrachteten sie noch als "ihre natur=

lichen Feinde", mit denen keine Rechtsgemeinschaft bestehe. Der Krieg mit den Barbaren erschien ihnen als die natürliche Regel und jede List oder Gewalt gegen die Barbaren als erlaubt. Sie wiesen die Gleichberechtigung der Barbarenstaaten noch mit Verachtung von sich, und hielten sich als die edlere Rasse für berusen, über die Barbaren zu herrschen. Das war nicht etwa nur die Meinung der eiteln und selbstsüchtigen Menge, es war das ebenso die Meinung der berühmten Philosophen Platon und Aristoteles.

Die Römer sind als die weltgeschichtlichen Begründer des von Religion und Moral unterschiedenen Rechts und der Rechtswiffenschaft anerkannt. Aber auch den Römern verdankt die Welt noch nicht die erste allgemeine Feststellung des Völkerrechts. Freilich sind in dem alten Rom auch vortreffliche Anfänge eines ci= vilisirten Völkerrechts zu entdecken. Bevor die Römer einen fremden Staat mit Krieg überzogen, pflegten fie ihre Forderungen in Rechtsform durch ihre Gesandte, die Fecialen, anzumelden und. wenn nicht willfahrt wurde, den Krieg feierlich anzukunden. Sie kannten und übten mancherlei Formen der Staatsverträge und Bündnisse mit andern Staaten. Obwohl sie während des Kriegs schonungslos und grausam versuhren, so pflegten sie doch die Religion, die Sitten und theilweise sogar das Recht der unterthänig. gewordenen Bölker zu schützen. Sie erhoben sich sogar zu ber Ibee der humanität, als der großen Aufgabe ihrer Politik und faßten die Belt als Gin Ganzes in weitgreifendem Gedanken zusammen. Aber alle diese Keime entwickelten sich boch nicht zu einem humanen Bölker= und Weltrecht, weil der Sinn der Römer nicht auf Rechtsgemeinschaft unter ben Bölkern, sondern auf absolute Herrschaft Roms über die Bölker gerichtet war. Die absolute Weltherrschaft Gines Volkes aber if die Verneinung des Bölkerrechts im Princip.

Wir sehen, die Eitelkeit, der Stolz, die Selbstsucht und die

Herrschsucht der einzelnen Bölker verhinderten im Alterthum das Wachsthum des Bölkerrechts und zerstörten die noch schwa= chen Keime, bevor sie erstarkt waren. Ohne wesentliche Gleich= berechtigung der verschiedenen Völker ist kein Völkerrecht möglich.

2. 3m Mittelalter. Chriftenthum.

Im Mittelalter treten in Europa zwei neue Mächte entsicheidend auf, die christliche Kirche und die germanischen Fürsten und Völker. Haben etwa diese Mächte das Völkerzrecht zur Welt gebracht?

In der That leuchten manche driftliche Ideen der Bildung des Völkerrechts vor. Das Chriftenthum sieht in Gott den Vater der Menschen, in den Menschen die Kinder Gottes. Damit ist die Einheit des Menschengeschlechts und die Brüderschaft aller Völker im Princip anerkannt. Die chriftliche Religion beugt jenen Stolz der antiken Selbstgerechtigkeit und fordert Demuth, sie greift die Selbstsucht in ihrer Wurzel an und verlangt Entsagung, fie schätzt die Hingebung für Andere höher als die Herrschaft über Andere. Sie entfernt also die Hindernisse, welche der Gründung eines antiken Völkerrechts im Wege waren. Ihr höchstes Gebot ift die Menschenliebe und sie steigert dieselbe bis zur Feindesliebe. Sie wirkt erlösend und befreiend, indem sie die Menschen reinigt und mit Gott versöhnt. Sie verkundet die Botschaft des Friedens. Es liegt nahe, diese Ideen und Gebote in die Rechtssprache zu übersetzen und zu Grundsätzen eines humanen Völkerrechts umzubilden, welches alle Völker als freie Glieder der großen Menschenfamilie anerkennt, für den Weltfrieden sorgt und sogar im Rriege für die Menschenrechte Ach-Im Mittelalter war die römisch=katholische tuna forbert. Kirche berufen, die chriftlichen Ideen zu vertreten, sie hatte die Erziehung der uncivilisirten Bölker übernommen. Dennoch hat fie ein derartiges driftliches Bolkerrecht nicht hervorgebracht. Bergeblich sieht man sich in dem kanonischen Gesetz= buch darnach um.

Amt der obersten Schied brichter über die Fürsten und Wölfer der abendländischen Christenheit sich zuzueignen. Dester saßen die Päpste zu Gericht über die Streitigkeiten der Fürsten unter sich oder mit den Ständen. Wenn sich nur irgendwie dem Streite eine religiöse Seite oder eine kirchliche Beziehung abgewinnen ließ — und wo wäre das nicht möglich? — so hielten sie ihre Gerichtsbarkeit für begründet. Bald bemühten sie sich dann, Vergleiche zu stiften, bald sprachen sie ihr Urtheil aus. Aber diese völkerrechtliche Stellung der Päpste litt doch an großen Mängeln. Wo das öffentliche Recht in Frage war, da waren die mächtigen Parteien nicht geneigt, sich dem geistlichen Gericht zu unterwerfen, und die Päpste vermochten nicht, den tropizgen Widerspruch zu beseitigen, nicht den Widerstand zu brechen.

Es gelang den Päpften so wenig, ihr völkerrechtliches Schiedsrichteramt durchzuseten, als es ihnen glückte, ihren Anspruch auf Weltherrschaft zu verwirklichen. Auch dieser Anspruch hatte eher einen völker= als einen staatsrechtlichen Charafter angenommen, seitdem das alte römische Weltreich zerriffen und in eine große Anzahl unabhängiger Fürftenthümer und Republiken zerfallen war. Die Papfte begründeten nun diesen Anspruch auf absolute Weltherrschaft mit der religiösen Autorität Gottes, wie die alten römischen Kaiser ihn politisch mit dem Beruf und Willen des römischen Volkes begründet hatten. Der geistliche Absolutismus war aber im Princip eben so wenig verträglich mit einer allgemeinen Rechtsordnung, welche die Fürsten und Bölker in ihren Rechten schützt, als ber Jener war sogar gefährlicher, als dieser, weil er seine Vollmacht aus dem unerforschlichen Willen des allmäch= tigen Gottes ableitete und nicht wie dieser in dem ausgesprodenen Menschengesetz eine deutliche Schranke sand. Dennoch war die behauptete göttliche Herrschaft des Papstes über die dristlichen Völker schwächer als die Hoheit des antiken römisschen Kaisers, weil der christliche Papst grundsählich genöthigt war, die Zweiheit von Staat und Kirche anzuerkennen und das weltliche Schwert nicht selber handhaben durfte, sons dern dem Könige überlassen mußte. So oft daher eine weltsliche Macht dem Papste ihren Sehorsam oder ihren Beistand versagte, wie das trop Kirchenbann und Interdict auch im Mitstelalter nicht selten geschah, so war sein Spruch und sein Gebot in seiner Wirksamkeit gelähmt.

Es zeigte fich aber im Mittelalter noch ein zweites Grund= gebrechen, welches jede Gestaltung eines papstlichen Bolkerrechts unmöglich machte. Gben die religiofe Begrundung des papst= lichen Rechts verhinderte dasselbe allgemein-menschlich zu wer-Die Kirche verlangte den Glauben als die Grundbe= dingung auch des Rechts. Nur unter der gläubigen Chriften= heit sollte der Friede malten und die Rechtsordnung gelten. Den Ungläubigen gegenüber fannte das Papstthum keine Schonung und feine Achtung der Menschenrechte. Gegen die Un= gläubigen war der Krieg die Losung; man ließ ihnen nur die Wahl zwischen Bekehrung oder Vertilgung. Jede Ketzerei und den Unglauben auszurotten auf der Erde, das wurde auf allen Kanzeln als die heilige Pflicht der Chriftenheit verkundet. Da= mit ift aber die menschliche Grundlage des Bölkerrechts im Princip verneint. Wenn das Bolferrecht Menschenrecht ift, weshalb sollten denn die ungläubigen Bölker sich nicht ebenso darauf berufen durfen, wie die gläubigen? Soren fie denn auf, Menschen zu sein, weil sie andere Vorstellungen haben als die Rirche von Gott und göttlichen Dingen?

Die antike Welt hatte kein Bölkerrecht zu Stande gebracht, weil die selbstsüchtigen Bölker den Fremden, den Barbaren nicht gerecht wurden, das christliche Mittelalter kam nicht dazu, weil die glaubenseifrigen Völker die Ungläubigen für rechtlos hielzten. Die reine Idee der Menschlichkeit konnte die Welt nicht erleuchten, so lange die Atmosphäre von dem Nauche der Brandsopfer verdunkelt war, welche der Glaubenshaß angezündet hatte.

Die Germanen.

Die zweite bestimmende Macht des Mittelalters, die Ger= manen, brachten ebenfalls eine Anlage zu völkerrechtlicher Rechtsbildung mit, aber auch diese Anlage gelangte im Mittel= alter nicht zu voller Entwicklung. Der trotige Freiheitssinn und das lebhafte Gefühl der besondern Persönlichkeit, wodurch die Germanen von jeher sich auszeichneten, haben einen natürlichen Zug zu allgemeinem Menschenrecht. Die in zahlreiche Stämme und Bölkerschaften getheilten Germanen waren immer geneigt, auch andern Bölkern ein Recht zuzuschreiben, wie sie es für sich in Anspruch nahmen. In dem Fremden achteten fie doch den Menschen und hielten es für billig, daß ein Jeder nach seinem angeborenen Stammes= ober seinem gewählten Volksrechte beurtheilt werde. Sie erkannten so ein Reben= einander verschiedener Volksrechte an. Für fie hatten Versonlichkeit, Freiheit, Ehre höchsten Werth, aber sie glaubten nicht im Meinbesitz dieser Güter zu sein, wenn freilich auch sie sich für besser und schätzenswerther hielten als andere Nationen. Um den Glauben Anderer kummerten fie fich nicht, bevor sie in die Schule der römischen Kirche kamen. Nicht einmal im eigenen Lande machten sie das Recht vom Glauben abhängig. Sogar im Kriege vergaßen sie das Recht nicht. Sie betrach= teten die Fehde und den Krieg als einen gewaltigen Rechts= ftreit und glaubten, daß Gott dem Rechte zum Siege verhelfe, in der Schlacht wie im Zweikampf. Auch in dem Feinde und in den unterwürfigen Knechten und eigenen Leuten achteten sie

noch immer von Natur berechtigte Menschen. Sicher sind das höchst bedeutsame Ansätze zum Völkerrecht, wie der Belgier Laurent zuerst und vortrefflich gezeigt hat.

Wier es fehlte den Germanen anfangs sowohl an der Einheit des politischen Willens und der staatlichen Macht als an der nöthigen Geistesbildung, um einem neuen Weltrecht Ausdruck zu geben und Geltung zu verschaffen. Ihre Sitten waren zu roh, ihr Trotz zu ungefügig, ihre Fäuste zu derb und ihre Rauflust zu unbändig. Als sie aber später von Rom in die geistige und sittliche Schule und Zucht genommen wurden, bestamen sie mit der Einheit des Papstthums und des Kaiserthums und mit der religiösen Bildung auch die Mängel der mittelalterslich=römischen Institutionen und Ideen, und zene Ansäte konnten nicht mehr zu gesundem und fröhlichem Wachsthum gelangen.

Vergeblich wurde nun das römische Kaiserthum dem deutschen Königthum aufgepfropft. Die Kaiser nannten sich wohl noch Herren der Welt, Könige der Könige, Häupter der ewigen Stadt und Regenten des Erdfreises. Auch fie behaup= teten wohl, die obersten Richter zu sein über die Fürsten und die Bölker, und die Schirmer des Weltfriedens. Aber die welt= liche Oberherrlichkeit der Kaiser wurde in der abendländischen Christenheit noch weniger allgemein anerkannt als die geiftliche der Päpste. Nicht einmal in Deutschland und in Italien ver= mochten die Raiser den Landfrieden vor der wilden Fehdelust der vielen großen und kleinen Herren nachhaltig zu schützen. Um die Weltordnung zu handhaben, dazu reichten ihre Kräfte noch weniger aus. In dem Ideale des Mittelalters herrschen überall Recht und Gericht; aber in der Wirklichkeit regiert die rohe Ge= Es ist bezeichnend, daß die "Zeit des Faustrechts" von jedermann auf die mittelalterlichen Zuftande bezogen wird und daß das Wort auf kein anderes Zeitalter besser paßt. Wo aber das Faustrecht in Uebung ist, da hat das Bölkerrecht keinen Raum.

Aufleben des modernen bolkerrechts.

Erst nachdem die kirchlich=papstliche Einheit in dem abend= ländischen Europa durch die Reformation des sechszehnten Sahr= hunderts zerbrochen war, wie lange vorher schon die weltlich= kaiserliche Einheit sich als unausführbar erwiesen hatte, bekamen die lange zurud gehaltenen Rechtstriebe Luft. Die Wisfenschaft, welche sich endlich der Herrschaft des Glaubens ent= wand, förderte nun zunächst mit ihrem Lichte ihre Entfaltung. In der That, die Begründung des neueren Bölkerrechts ist voraus ein Werk der Wissenschaft, welche das schlum= mernde Rechtsbewußtsein der civilisirten Welt aufgeweckt hat. Dann folgte ihr die staatsmännische Prazis und übernahm die Pflege und Erweiterung des Bölkerrechts. Noch heute find beide Kräfte thätig. Bald geht die Wissenschaft voraus, indem fie völkerrechtliche Grundsätze ausspricht und erweift, bald folgt die Wissenschaft der rüftiger vorschreitenden Praxis nach, welche von der Culturströmung der Zeit getrieben und von den Bedursnissen der Zeit gedrängt sich entschließt, neues Recht anzuwenden und ins Leben einzuführen. Wenn es der Wiffenschaft gelingt, der Menschheit ihre Rechtsideen als Rechtsvorschriften klar zu machen, und das Rechtsgefühl der Mächte diese Bor= schriften zu beachten beginnt, dann ift wirkliches Völkerrecht offenbar geworden, gesetzt auch es sollte nicht überall und nicht ausnahmslos anerkannt werden und die Befolgung nicht immer zu erzwingen sein. Ebenso wenn es der staatlichen Praxis glückt, sei es durch diplomatische Verhandlungen oder in der Kriegsübung ober sonst im Leben angesehener Bölker bestimmte völkerrechtliche Befugnisse und Pflichten zur Anerkennung und stätigen Wirksamkeit zu bringen, so wird auch auf diese Weise das allmählige Wachsthum des Völkerrechts sichtbar, obwohl es an einer alle Staaten bindenden formellen Autorität und an einer gesicherten Rechtspflege noch fehlt.

Es ist charakteristisch, daß das Bahn brechende Werk des edeln Holländers Hugo de Groot, der mit Recht als der geistige Vater des modernen Völkerrechts geehrt wird, im Ansgesicht des entsetzlichen Krieges geschrieben wurde (1622—1625), in welchem die deutsche Nation während dreißig Jahren gegen sich selber wüthete. Damals trat der hochgebildete Gelehrte und Staatsmann zugleich dem religiösen Fanatismus entgegen, welcher die Ausrottung der Andersgläubigen als ein gottgefälzliges Werk ansah und der brutalen Rohheit, welche ihren Leizdenschaften und Lüsten zügellosen Lauf verstattete. Er zeigte der Welt das erhabene Bild eines auf die menschliche Natur gegründeten und durch die Zustimmung der Weisen und Edeln aller Zeiten geheiligten Rechts, damit sie sich wieder ihrer Pflicht erinnere und Mäßigung lerne.

Befreiung des Bölkerrechts von religiöser Befangenheit.

Bon Ansang an war das neue Bölkerrecht frei von dem antiken Borurtheil, daß nur das eigene Bolk berechtigt, die Fremden aber rechtlos seien und ebenso frei von dem mittelalterslichen Wahne, daß die Gültigkeit des Menschenrechts abhängig sei von dem besonderen Gottesglauben. Mit viel Muth und großem Nachdruck hat sodann der Nachsolger Groot's, der Deutsche Pufendorf ebenfalls noch im siebzehnten Sahrshundert wider die kirchlichen Eiserer die Wahrheit versochten, daß das Naturs und das Bölkerrecht nicht auf die Christenheit eingeschlossen sei, sondern alle Bölker aller Religionen verbinde, weil alle zur Menschheit gehören.

Trot dieser einleuchtenden Lehren ist in unserm civilifir= ten Europa der große Fortschritt der Wissenschaft erst vor wenig

durchgreifender practischer Anerkennung gelangt. Jahren zu Noch die sogenannte Heilige Allianz vom September 1815 wollte ein ausschließlich driftliches Bölkerrecht begrün= den und schützen. Allerdings war sie nicht mehr ganz so enge, wie das mittelalterliche Glaubensrecht. Sie unterschied nicht mehr zwischen rechtgläubigen und nicht rechtgläubigen christlichen Bekenntnissen und beseitigte die feindliche Scheidung der verschiedenen Confessionen. In ihr verband sich der katholische Raiser von Desterreich mit dem protestantischen Könige von Preußen und dem griechischen Czaren von Rugland. Die verschiedenen Confessionen sollten nur Gine driftliche Bölkerfamilie bilden. Aber man wollte doch nicht über die Gränze der Christenheit hinaus gehen und meinte in der christlichen Religion die Grundlage des neuen Völkerrechts zu finden. Die Türkei blieb noch ausgeschlossen von der europäischen Staatengemeinschaft. Freilich hatte man es schon seit Jahr= hunderten nicht vermeiden können, auch mit der hohen Pforte völkerrechtliche Verträge abzuschließen. Aber erft auf dem Pariser Friedenscongreß vom Jahre 1856 wurde die Türkei als ein berechtigtes Glied in die europäische Staatengenoffenschaft aufgenommen und dadurch der allgemein=menschliche Cha= rafter des Bölkerrechts anerkannt.

Seither ist es auch in der Praxis anerkannt, daß die Gränzen der Christenheit nicht zugleich Gränzen des Bölkerrechts seien. Unbedenklich breitet sich dasselbe über andere muhammedanische Staaten und ebenso über China und Japan aus und fordert von allen Völkern Achtung seiner Rechtsgrundsätze, mögen dieselben nun Gott nach der Weise der Christen oder der Buddhisten, nach Art der Muhammedaner oder der Schüler des Consucius verehren. Endlich ist die Wahrheit durchgesdrungen: Der religiöse Glaube begründet nicht und behindert nicht die Rechtspflicht.

Schranken des Dolkerrechts.

Das moderne Bölkerrecht erkennt voraus das Rebeneinan= derbest eben der verschiedenen Staaten an. Es soll die Eristenz der Staaten sichern, nicht dieselbe gefährden, ihre Freiheit schützen, nicht unterdrücken. Aber zugleich legt es allen Staaten auch Pflichten auf, indem es sie als Glieder der Mensch= heit verbindet und deshalb von ihnen Achtung vor dem Men= Würde man die Souveränetät der schenrechte fordert. Staaten als ein unbegränztes Recht fassen, so würde jeder Staat auch dem andern gegenüber thun können, was ihm be= liebte, d. h. es würde das Völkerrecht im Princip verneint. Würde man umgekehrt die Zusammengehörigkeit der Staaten und die Einheit des Menschengeschlechts rudsichtelos durch= führen, so würde dadurch die Selbständigkeit der einzelnen Staaten gebrochen, ihre Eigenart und ihre Freiheit gefährdet, sie würden am Ende zu blogen Provinzen des Ginen Weltreichs erniedrigt.

Deshalb ist es nöthig, daß die Fortbildung des Völkerrechts zugleich die Gränzen beachte, welche seiner Wirksamkeit
durch das Staatsrecht gezogen sind. Aus diesem Grunde bestimmt das Völkerrecht zunächst und hauptsächlich die Rechtsverhältnisse der Staaten unter einander und hütet sich
davor, sich in die innern Angelegenheiten der Staaten
einzumischen. Den Schutz der Privatrechte stellt es durchweg
den Staaten anheim, auch dann wenn diese Privatrechte einen
allgemein-menschlichen Charakter haben, und greift nicht in die Handhabung der staatlichen Strafgerichtsbarkeit ein, wenngleich
auch hier zuweilen menschliches Recht in Frage ist.

Es ist nicht unmöglich, daß in der Zukunft das Bölker= recht etwas weniger ängstlich sein und in manchen Fällen sich für berechtigt halten werde, zum Schutze gewisser Menschen= rechte einzuschreiten, wenn dieselben von einer Staatsgewalt selbst unterdrückt werden; etwa so wie in den Bundesstaaten die Bundesgewalt gewisse vorschriftsmäßige Rechte der Privaten auch gegen die Verletzung von Seite eines Einzelstaates zu schützen pflegt. Aber die bisherigen Versuche völkerrechtlicher Garantien zum Schutze menschlicher Privatrechte sind noch selzten und schwach und überall noch hindert die Furcht vor Eingriffen in die Souveränetät der Staaten ein energisches Vorgehen.

Magregeln gegen die Sclaverei.

Eine derartige Ausnahme enthalten die völkerrechtlichen Maßregeln gegen die Zufuhr von Regersclaven.

Die meisten Bölker der alten Welt hatten die Sclaverei geduldet. Die römischen Juristen, wohlbewußt, daß das natürsliche Menschenrecht die Freiheit, nicht die Sclaverei sei, suchten diese eben mit der allgemeinen Rechtssitte aller Bölker zu rechtsertigen. Auch das Christenthum, obwohl es den Geist der Bruderliebe auch unter Herren und Sclaven weckte, ließ doch die bestehende Sclaverei als Rechtsinstitut unangesochten.

Während des Mittelalters wurde in dem germanisirten Europa die antike Sclaverei in die weniger harte Eigenschaft umgestaltet und allmählich in die bänerliche Hörigkeit gemildert, aber es erhielt sich doch noch bis tief ins achtzehnte, in einzelnen, auch deutschen Ländern bis ins neunzehnte Jahrhundert hinein eine erbliche Anechtschaft der eigenen Leute. In Osteuropa nahm diese bänerliche Eigenschaft sogar in den letzten Jahrhunderten massenhaft überhand und in den europäischen Colonien von Amerika erhielt sogar die strengste Sclaverei eine neue Gestalt und Anwendung in der absoluten Herrschaft, welche die weißen Eigenthümer über die schwarze Arbeiterbevölkerung erkauften, die aus Afrika dahin verpstanzt ward.

In allen diesen Zeitaltern kümmerte sich das Völkerrecht niemals darum. Im achtzehnten Jahrhundert noch schützte und begünstigte das freie England die Sclavenzusuhr aus Afrika. Noch im Jahre 1713 schämten sich die englischen Staatsmänener nicht, in dem Frieden mit Spanien zu Utrecht ausdrücklich auszubedingen, daß es den englischen Schissen gestattet werde, binnen der nächsten Jahre einige tausend Negersclaven jährlich in die spanischen Colonien einzusühren. Sie betrachteten den Menschenhandel noch als ein vortheilhaftes Speculationsgesschäft, wofür England sich Privilegien einräumen lassen müsse.

Seit ungefähr einem Jahrhundert sinden wir eine entschiesdene Wendung in den Ansichten der civilisirten Welt. Die Philosophie und die schöne Literatur brachten menschlichere Grundsätze in Umlauf. Von da an beginnt in allen Ländern ein offener Kampf für die persönliche Freiheit wider die Knechtschaft, und die Gesetzgebung verzeichnet und sichert die Siege der Freiheit. Die Leibeigenschaft und Hörigkeit werden theilweise vor, theilweise nach der französischen Verkündung der Menschenzrechte in den westeuropäischen Ländern abgeschafft.

Teht erst beginnt auch das Völkerrecht die Frage in Bestracht zu ziehen; und nun geht England voran in der Bekämspfung der Negersclaverei, welche es selber früher großgezogen hatte. Der Wiener Congreß mißbilligt in einer förmlichen Erklärung vom 8. Februar 1815 den von Afrika nach Amerika betriebenen Negerhandel, "durch welchen Afrika entvölkert, Europa geschändet und die Humanität verletzt" werde. Früher schon hatten auch die Bereinigten Staaten von Amerika diesen schmählichen Seehandel mit schwarzen Menschen gesetzlich versboten. Die Verurtheilung dieser besonders gesährlichen und schädlichen Art der Sclavenzüchtung durch den Spruch der civilissirten Menschheit war nun im Princip entschieden und damit wenigstens erwiesen, daß das Rechtsgesühl der Welt humaner

und freier geworden war, als es im Alterthum und im Mittel= alter gewesen.

Freilich zeigte sich hier sofort wieder die große Schwierig= keit alles Bölkerrechts, dem Urtheil der civilisirten Menschheit Geltung zu verschaffen, ohne die Freiheit der einzelnen Staaten Zwar ließen sich die europäischen Staaten an= fangs herbei, der unabläffigen Bestürmung der englischen Di= plomatie das verlangte Visitationsrecht ermächtigter Kriegsschiffe gegen verdächtige Sclavenschiffe innerhalb gewisser Meere zu= zugestehen und insofern eine Art völkerrechtlicher Seepolicei auch im Friedenszustande einzuführen. In diesem Sinne kam der europäische Vertrag vom 20. December 1841 zu Stande. Aber dieses Untersuchungsrecht begegnete dem Widerspruch der Bereinigten Staaten, welche besorgten, daß dadurch die Ueber= macht der englischen Kriegsmarine über ihre Handelsmarine verstärkt und der friedliche Seehandel überhaupt beläftigt werde. Auch Frankreich sagte sich nun wieder los von dem Zugeständniß solcher Durchsuchung und trat auf den Standpunkt der Ber= einigten Staaten über, welche es vorzogen, gemeinsam mit England Kreuzer auszurüften, welche an den afrikanischen Kusten zunächst die eigenen Sclavenschiffe verfolgen aber fich hüten follten, fremde Kauffahrer zu beläftigen.

Auf den Vorschlag der nordamerikanischen Bundesregierung kam dann die weitere Verabredung mit England (9. August 1842) zu Stande, gemeinsam die Staaten, welche noch öffentliche Sclavenmärkte gestatten, zur Abstellung dieses Mißbrauchs zu mahnen. Auch diese Maßregel zur Befreiung der Welt von der Schmach der Sclaverei ist nicht ohne Wirkung geblieben. Insbesondere sah sich die Ottomanische Pforte veranlaßt, dem Andringen der Diplomatie Gehör zu geben.

Neuerdings hat die Aufhebung der Leibeigenschaft in dem ruffischen Reich durch das Manifest des Kaisers Alexander II. vom 19. Februar 1861 die große Frage endlich für Europa und für einen großen Theil von Asien zu Gunsten der persönslichen Freiheit entschieden. Noch wichtiger ist der Sieg der Freiheit über die Sclaverei in Nordamerika geworden. Seitzdem die Verwerfung der Sclaverei zu einem Grundgesetz der Vereinigten Staaten erklärt worden ist (1865), ist dieses Institut nirgends mehr auf dem ganzen Welttheil zu halten.

Es wird daher nicht mehr lange dauern, bis das allgemeine Rechtsbewußtsein der Welt die großen Sätze eines jeden humanen Rechts auch mit völkerrechtlichen Garantien schützen wird:

Es giebt kein Eigenthum des Menschen am Menschen. Die Sclaverei ist im Widerspruch mit dem Rechte der menschlichen Natur und mit dem Gemeinbewußtsein der Menschheit.

Religiöse Freiheit.

Noch weniger entwickelt, aber wiederum in den Anfängen fichtbar, ift der völkerrechtliche Schutz der religiösen Freiheit gegen grausame Verfolgung und Unterdrückung durch den Fanatismus anderer von dem Staate bevorzugter Religionen. Mit Recht überläßt man den gesetlichen Schut der religiösen Bekenntniß= und Cultusfreiheit den einzelnen Staaten und scheut sich bei geringen und zweifelhaften Anlässen die Selbftändigkeit des staatlichen Sonderlebens anzutasten. großen und schweren Verletzungen jenes natürlichen Menschen= rechts bleibt die gesittete Völkergenossenschaft nicht mehr theil= nahmelos und stumm. Sie äußert zum mindesten ihre Mei= nung, giebt Rathe und erläßt Warnungen und Mahnungen. Zulett kann eine grobe Mißachtung ber Menschenpflicht zu ern= fter Machtentfaltung auch ber Staaten führen, welche fich vorzugsweise berufen fühlen, ihre Glaubensgenoffen ober würdiger noch das allgemeine Menschenrecht wider die fanatischen Ver-



folger zu schützen. Gegenüber der Türkei ist das bereits in einzelnen Fällen geschehen. Die europäischen Mächte haben wiederholt zum Schutze der christlichen Rajahs völkerrechtlich eingewirkt. Das Aufsehen, welches der kirchliche Raub des jüschischen Knaben Mortara auch in dem romanischen und kathoslischen Westeuropa gemacht hat, beweist, daß das öffentliche Gewissen der heutigen Menschheit nicht blos dann sich zu regen anfängt, wenn die eigene Religion gekränkt wird, sondern auch dann, wenn zu Gunsten der eigenen Religion die heiligen Rechte der Familie verletzt werden.

Gesandtschaften und Consulate.

Geringere Schwierigkeiten standen der Pflege des friedli= chen Berkehrs. von Staat zu Staat und der Nationen unter einander im Wege. Zu allen Zeiten hatten die Völker — we= nige wilde Stämme ausgenommen — mit einander durch Ge= sandte, als Repräsentanten unterhandelt; und von Alters her wurden diese Gesandten erst burch die Religion, dann durch das Recht als unverletlich geschütt. Aber die Einrichtung ständiger Gesandtschaften in den verschiedenen Hauptstädten gehört erst der neueren Zeit an und ist in Europa vorzüglich seit Richelieu und Ludwig XIV. allgemeine Sitte gewor= In Folge dessen wurde der fortdauernde Zusammenhang unter den Staaten in dem fortgesetzten persönlichen Verkehr ihrer Vertreter lebendig dargestellt. Das Völkerrecht erhielt so in den Residenzen gleichsam einen persönlichen Ausdruck und eine friedlich wirkende Repräsentation. Es fanden sich da wie in Knotenpunkten des Weltverkehrs die Diplomaten der verschie= den Staaten zusammen und fingen an, als sogenannte diplo= matische Körper sich als völkerrechtliche Genossenschaften zu fühlen. Wenn auch dabei selbstsüchtige Absichten mitgewirkt haben, so hat doch augenscheinlich die Wirksamkeit des Völkerrechts durch diese Einrichtung sehr gewonnen. Wenn ein Staat
seine völkerrechtlichen Pflichten offenbar verletzen möchte, so sindet
er sofort in dem diplomatischen Körper eine gewisse Schranke.
Da kein Staat mächtig genug ist, um die Mißbilligung der
civilisirten Staatengesellschaft gleichgültig hinzunehmen, so wird
diese Stimme des Völkerrechts nicht leicht überhört. Indem
diese ständigen Gesandtschaften sich immer weiter über die ganze
Erde hin erstrecken, wächst der Verband aller Staaten zu einer
gemeinsamen Weltordnung allmählig heran und die völkerrechtlichen Garantien nehmen an Stärke und Ausdehnung zu.

Außer den Gesandtschaften hat das neuere Völkerrecht noch das Institut des Consulats weiter ausgebildet. Die Zahl der Consula ist viel größer als die der Gesandten und in starker Vermehrung begriffen. Durch die Consulate wird so ein zweites Net völkerrechtlicher Aemter über die Erdobersläche ausgebreitet, welche dem friedlichen Verkehr aller Nationen dienen und die Rechtsgemeinschaft in der Welt beleben. Die Consula sind nicht wie die Gesandten berusen, als eigentliche Stellvertreter der Staaten zu handeln, sie haben vorzugsweise die Interessen der Privaten in fremden Ländern zu wahren und den heimathlichen Rechtsschutz auch in der Ferne wirksam zu machen. Gerade deshalb steigt ihre Wichtigkeit in dem Maße, in welchem der internationale Verkehr reicher und belebter wird.

Zuerst haben die Bedürfnisse und Interessen des Handels die Kaussente veranlaßt, ins Ausland zu gehen und mit Frem= den zu verkehren. Daher sind die Consulate anfangs nur als Handelsconsulate gegründet worden. Auch heute noch ist der Handelsverkehr die wichtigste Beziehung von Nation zu Nation. Aber er ist es heute schon nicht ganz mehr, wie früher. Es giebt bereits eine Menge von Culturbeziehungen aller Art, welche die Nationen ebenfalls verbinden. Nicht einmal mehr die Mehr=

zahl der Reisenden sind Kausseute. Die verschiedensten Ursachen bestimmen die Privaten, vorübergehend fremde Länder zu besuchen, oder sich auf längere Zeit auswärts niederzulassen, Insteressen der Bildung, der Wissenschaft, der Kunst, der Landwirthschaft, des Vergnügens, der Verwandtschaft u. s. f. Auch diese Masse von Nichtkausseuten tritt in den Rechtsverkehr mit den Ausländern und bedarf gelegentlich der Förderung und des Schutzes in der Fremde. Die Consuln sind berusen, auch diesen Classen nöthigenfalls beizustehen.

Indem so der Geschäftstreis der Consuln erweitert und ihre Geschäftslast vergrößert ward, genügten nicht überall mehr die alten Handelsconsuln, welche nur nebenher das Consulat ver= Man konnte dem Kaufmann nicht zumuthen, daß er neben seinem eigenen Handel die mannigfaltiger, schwieriger und zahlreicher gewordenen Geschäfte des Consulats unentgelt= lich als Ehrenpflicht besorge, und man ward genöthigt, an den begangensten Plätzen und in den Hauptstädten, wo man keine Gesandtschaften unterhält, für besoldete Generalconsuln zu sorgen, welche dann das Consulat als Hauptberuf verwalteten. so in Wachsthum begriffene Consulat ist augenscheinlich noch der Hebung und Steigerung fähig und ganz geeignet, die friedlichen und freundlichen Beziehungen der Nationen unter einander und mit den Staaten vielfältig zu sichern und zu fördern. Um ben ersten Ring der Gesandtschaften wird so ein zweites weiteres Band geschlungen, welches die Gemeinschaft der Welt pflegt.

Fremdenrecht.

Reine Ifolirung der Staaten.

Die friedlichen Siege des neueren Bölkerrechts haben voraus die Zustände der Fremden sehr verbessert. Die antiken Bölker waren noch wie die Barbaren geneigt, die Fremden wie Feinde zu betrachten und für rechtlos zu halten, wenn sie nicht von dem Schutz eines einheimischen Gastfreundes oder von der Schirmhoheit eines mächtigen Patrons gedeckt waren. Die Verbannung in die Fremde, das Exil, galt daher als Verstos sung ins Elend. Auch das Mittelalter behandelte die Fremden noch mit offenbarer Ungunst. Die Fremden waren genöthigt, einen unsicheren Rechtsschutz der Landesherren und der Gemeinden mit schwerem Gelde zu bezahlen; wollten sie ihr Vermögen wieder aus dem Lande wegziehen, so mußten sie auch den Wegzug mit Procenten des Vermögenswerthes erkaufen; starben sie in dem für sie fremden Lande, so pflegte die Herrenloses Gut an sich zu ziehen oder doch die Wegsahrt der Erben mit erheblichen Abzügen zu belasten.

Das Alles ist anders und besser geworden. Die Fremden werden nun in der civilisirten Welt in ihren Menschenrechten geachtet und in den wichtigften Beziehungen des Privatrechts und des Verkehrs den Einheimischen durchweg gleichgestellt. Die Barbarei des Wildfangs= und des Heimfallsrechts ift endlich aus Europa verschwunden. Zahlreiche Staatenverträge haben die Abzugerechte gänzlich abgeschafft und sichern die Freizügigkeit. Der deutsche Privatmann lebt in Paris oder in New-York ober in Calcutta eben so sicher wie in Berlin oder in München. Zahllose Fremde aus allen Ländern der Welt wohnen in allen Welttheilen unter einander gemischt friedlich beisammen und fühlen fich in Person, Vermögen und Verkehr nicht minder geschützt als in der Heimath. Mit dem Aufschwung der Transportmittel hat auch die gemeinsame Rechtsbildung Schritt gehalten. Auch sie hat die nationale Isolirtheit durchbrochen und ein internationales Verkehrsrecht geschaffen, von dem sich kein Staat abschließen kann. Wollte er dasselbe mißachten, so wurde er nicht blos die Mißbilligung der civilifirten Welt auf sich laden, sondern auch in Gefahr sein, zur Rechenschaft gezogen

zu werden, damit er lerne, in den Fremden die Menschen und in dem Verkehr der Nationen die Gemeinschaft der Völker zu achten. Der Gedanke des Weltbürgerrechts, den Kant als eine ideale Hauptforderung des neuen Völkerrechts ausgesproschen, hat heute schon zum Theil eine reale Wahrheit, und dieses Weltbürgerrecht ist so wenig unverträglich mit dem besondern Staatsbürgerrecht, als dieses mit dem Gemeindes und Ortssbürgerrecht.

Nur in dem Innern der großen Continente von Asien und besonders von Afrika, wohin die Civilisation noch nicht mit Macht vorgedrungen ist, dauert einstweilen noch die früher all= gemeine Verneinung des Fremdenrechtes fort, gewiß nicht lange mehr. Mit vollem Rechte nimmt sich jeder Staat seiner Bürger auch in der Fremde insofern an, als dieselben gegen Rechtsver= weigerung und Gewaltthat seines Schutes bedürfen. Der Staats= schutz ist nicht an die Gränzen des Staatsgebietes gebannt. Die Berbindung der Staaten und die Einheit der Menschheit zeigen sich auch darin, daß die schützenden Arme der Staatsgewalt überall hin auf der Erdoberfläche fo weit sich ausstrecken, als es mit der rechtlichen Selbständigkeit anderer Staaten verträglich ift. Dieser staatliche Rechtsschutz in der Fremde ist zuweilen von mächtigen Staaten sanmaklich und übermüthig überspannt worden, aber im Großen und Ganzen ist es doch ein großer Fortschritt eines wirksamen Völkerrechts, daß der internationale Verkehr und die Rechtssicherheit der Fremden nicht der Willfür einer launischen Staatsgewalt Preis gegeben und Staaten, welche diese Rechte verletzen, zur Genugthuung und Entschädigung angehalten werden.

Selbst die völlige Abschließung und Isolirtheit eines Staates wider jeden Fremdenverkehr, in früherer Zeit als ein selbst= verständliches Recht eines souveränen Staates betrachtet, erscheint dem heutigen Rechtsbewußtsein als eine Verletzung des natür=

lichen Menschenrechts, welches für alle Nationen einen gesicherten Rechtsverkehr fordert, damit die Menschenanlage zu voller und reicher Entfaltung gelangen und so die Bestimmung bes Men= schengeschlechts erfüllt werden könne. In den letten Jahrhun= derten hatte sich so die ostasiatische Welt gegen die europäisch= amerikanische völlig abgeschlossen. Die chinesischen und japa= nischen Seehäfen und Handelsstädte blieben lange Zeit den Schiffen und Kaufleuten der chriftlichen Nationen versperrt. Aber in unfern Tagen sind auch diese trennenden Schranken vor der zwingenden Macht des erstarkten menschlichen Völker= rechts gefallen und die oftafiatischen Reiche in die Handels= und Verkehrsgemeinschaft mit den Europäern und Amerikanern eingetreten. Im Jahre 1842 hat England das chinesische Welt= reich zuerst genöthigt, in dem Frieden von Nanking seine Häfen wieder zu öffnen, und im Jahre 1858 haben die Vereinigten Staaten von Nordamerika zuerst wieder Japan dem Weltverkehr er= Seither berühren sich und wirken auf einander die driftlich=moderne und die oftafiatische alte Civilisation, und das Völkerrecht hat wiederum einen gewaltigen Fortschritt zum all= gemeinen Weltrecht gemacht.

Gemeinschaft der Gewässer.

Freie Schiffahrt.

Würde sich die Luft nicht jeder menschlichen Absperrung im Großen entziehen, so hätte sicherlich die souveräne Selbstssucht der Einzelstaaten auch die Luft über ihrem Lande als ihr ausschließliches Eigenthum anzusprechen hier oder dort den Bersuch gemacht. Aber die Staaten haben keine Gewalt über die mächtige Bewegung der Luftströme, welche unbekümmert um alle Landesgränzen ihren Weg nehmen. Auch das Meer und die öffentlichen Gewässer sind von der Natur mit einander verbunden

und, wenn sie auch die Länder zuweilen trennen, so dienen sie doch zugleich, den Verkehr der verschiedenen Nationen zu erleichtern. Sie verbinden auch die Ruften und Ufer, welche fie bespülen. Da haben es aber die Staaten wirklich lange versucht, ihre Alleinherrschaft möglichst weit auch über die Gewässer auszudehnen und die Freigebigkeit der gemeinsamen Natur ausschließ= lich für sich auszubeuten. Sogar über das offene Meer hin wollte die mittelalterliche Staatshoheit ihr Eigenthum ausbrei= Die Republik Genua nahm über das ligurische, Benedia über das adriatische Meer eine ausschließliche Seeherrschaft in Die Könige von Spanien und Portugal behaup= Anspruck. teten, die westindischen Meere gehören ihnen allein zu, weil der Papst Alexander VI., dem diese Meere so wenig als die westindischen Länder jemals gehört hatten, ihnen dieselben ge= Als Hugo de Groot zuerst diese sinnlose An= schenkt habe. maßung widerlegte und für die "Freiheit der Meere" seine Für= sprache unternahm, mußte er noch mancherlei hergebrachte Miß= bräuche schonen. Lange nachher noch und bis ins achtzehnte Jahrhundert hinein wollte England über die Meere, welche die Großbritannischen Inseln umschließen, eine ausschließliche Seehoheit behaupten.

Dem langsamen aber stätigen Wachsthum der völkerrecht= lichen Erkenntniß haben endlich alle diese anmaßenden Uebergriffe weichen müssen. In dem heutigen Rechtsbewußtsein der civili= firten Welt haben die beiden wichtigen Sätze feste Wurzeln:

> Rein Staat hat eine besondere Seehoheit über die offene See. Die unter einander ver= bundenen Meere sind der freien Schiffahrt aller Nationen offen.

Vor wenig Jahren erst sind einige letzte Reste der älteren selbstsüchtigen Beschränkung und Ausbeutung weggeräumt worsden. Das Marmormeer, obwohl es von den Türkischen Küsten

umschlossen ist und seine enge Einfahrt leicht von den Dardanellenschlössern beherrscht werden kann, und das Schwarze Meer,
welches Rußland für sich in Beschlag zu nehmen bemüht war,
sind durch die Friedensschlüsse von Abrianopel (1829) und
Paris (1856) der freien Schiffahrt aller Nationen geöffnet
worden. Noch im Jahre 1841 wurde der Sundzoll, den
Dänemark von den Seefahrern zwischen der Nordsee und der
Ostsee seit Jahrhunderten erhob, als herkömmliches und in
vielen Staatsverträgen bestätigtes Recht von den meisten Seemächten anerkannt. Aber als endlich die Bereinigten Staaten
erklärten, sie werden dieses geschichtliche Recht, welches dem
natürlichen Recht der freien Seefahrt widerstreite, nicht ferner
respectiren, ließ sich auch Dänemark willig auf den anerbotenen
Loskauf mit den europäischen Staaten ein. Die Freiheit der
Meere ward nun auch in diesem Falle anerkannt.

Nachdem einmal der natürliche Zusammenhang der öffentslichen Gewässer und ihre Bestimmung, der Schissahrt aller Nationen zu dienen, erkannt und anerkannt war, führten diese Gedanken zu weitern Besreiungen. Man mußte zugestehen, daß die Gebietshoheit sich nicht ganz auf den sesten Erdboden beschränken läßt. Mehr noch als der nasse Küstensaum am Meere, und als die Buchten und Rheden, welche vom Festland her theilweise beherrscht werden, gehören die großen Ströme und Flüsse, welche durch ein Land sließen oder seine Gränze bilden, und die Häfen, welche durch öffentliche Werke geschützt sind, damit sie hinwieder die Schisse schüssen können, einem bestimmten Staatsgebiete zu und sind der Aussicht und Sorge des Einzelstaates unterworsen. Sie sind ein kließender Theil des Landes, und nicht wie das offene Meer frei von jeder besondern Staatsboheit.

Allein neben jener Zutheilung zu einem Sondergebiete muß auch die natürliche Verbindung der schiffbaren Ströme, Flüsse, Seen, Häfen mit der offenen See beachtet werden, und insoweit ist jene ausschließliche Gebietshoheit durch die Rückssicht auf die Verkehrsgemeinschaft zu ermäßigen und abzuänsdern. Von dem freien und offenen Meere her fahren die Schiffe der verschiedenen Nationen in die Seehäsen und in die Flüsse der Staaten ein. Die Freiheit des internationalen Verstehrs wäre gehemmt und die Gemeinschaft in der Venutzung öffentlicher Gewässer wäre gestört,, wenn jeder Staat willfürslich alle seine Häsen und Flüsse für fremde Schiffe unzugängslich machen dürfte. Wenn ein Fluß durch mehrere Staatssgebiete hindurch fließt, um sich ins Meer zu ergießen, so könnten die einen Staaten, insofern ihre Gebietshoheit nicht beschränkt würde, die andern von dem Seeverkehr absperren, und die Gewässer würden ihrer natürlichen Bestimmung, die Nationen zu verbinden, entsremdet.

Zuerst wurde diese neue Forderung des Bölkerrechts, daß der Zusammenhang der öffentlichen Gewässer beachtet und die Freiheit der Schiffahrt geschützt werde, im Pariserfrieden von 1814 in Anwendung auf die Rheinschiffahrt ausgesprochen und zugleich eine allgemeine Durchführung des Princips auf allen europäischen Flüssen in Aussicht gestellt. Es war hauptsächlich das Verdienst des Preußischen Gesandten, Wilhelms von humboldt, diesen Fortschritt der völkerrechtlichen Verkehrs= gemeinschaft anzutragen. Die Wiener Congresacte von 1815 (Art. 108 ff.) verkundete sodann die Freiheit der Schiffahrt auf allen schiffbaren Flussen, welche zwef oder mehrere Gebiete durchströmen, und wendete diesen Grundsatz ausdrücklich auch auf die schiffbaren Nebenflüsse des Rheins an, ferner auf die Schelde, deren Mündungen lange Zeit durch die Hollander für die Belgischen Schiffe gesperrt waren, die Maas, die Elbe, die Oder, die Weser, die Weichsel und den Po. Von da an mußten allmählig die mancherlei aus dem Mittelalter über=

lieferten Flußzölle der wachsenden Freiheit weichen und sowohl die Uferstaaten als die Seemächte hatten nun ein festes Princip gewonnen, von welchem aus sie alle herkömmlichen Beschwersden und Gebühren bekämpsten, durch welche der Schissahrtsverfehr belastet und gehenmt war. Nur solche Gebühren blieben gerechtsertigt, welche als Gegenleistung erschienen für nothwendige oder nützliche Dienste. Später erst nahmen die Donaustaaten das neue Princip an. Aber endlich wurde durch den Pariser Frieden von 1856 auch die Donau den Schiffen aller Nationen geöffnet.

Die Logik des Gedankens nöthigt uns, dieselbe Freiheit der Schiffahrt auch bezüglich der Flüsse zu fordern, welche nur durch Gin Staatsgebiet fließen, aber, indem fie ins Meer münden, von Natur dem Weltverkehr dienen. Diese Forderung ist aber zur Zeit noch nicht allgemein anerkannt. Mancher Staat verweigert heute noch fremden Schiffen die Benutzung seiner Gigenfluffe, mahrend er fur seine Schiffe die freie Schiffahrt auf Flüssen fordert, deren Wasser nirgends seine Ufer bespült, die durch mehrere fremde Staatsgebiete fließen. Das ist ein auffallender und grober Widerspruch. Weshalb sollte Ein Staat mehr Recht haben an seinem Eigenfluffe, als die fämmtlichen Uferstaaten zusammen an ihrem Gemeinflusse? Wenn diese genöthigt find, ihre Flusse dem Weltverkehr zu öffnen, warum follte jener feine Fluffe gegen den Welthandel ab-Wie sollten die fremden Schiffe, welche sperren dürfen? völkerrechtlich befugt find, einen Gemeinfluß zu befahren, diese Befugniß verlieren, wenn in Folge von Gebietsabtretungen, Ein Staat in den Befitz des ganzen Flusses gelangt? Sollte 3. B. der Po der Schiffahrt offen stehen, so lange er durch mehrere Staatsgebiete fließt, und abgesperrt werden können, wenn er ganz und gar in den Besitz des Königreichs Italien käme? Der Mississpippi mar im vorigen Jahrhundert noch ein

Gemeinstrom, an dem auch England und Spanien Theil hatten und gehört heute ganz den Vereinigten Staaten zu. Hat er in Folge dessen seine Natur verändert und ist seine Bedeutung für den Weltverkehr geringer geworden? Jene Unterscheidung zwischen der freien Schissahrt auf mehrstaat-lichen Weltströmen und der unfreien Schissahrt auf einstaat-lichen Weltströmen ist also unhaltbar.

Vermittlung in Streitfällen. Schiedsrichterliches Verfahren.

Gerathen zwei Staaten in einen ernsten Rechtsstreit mit einander, so find fie noch immer geneigt, in Ermanglung eines völkerrechtlichen Gerichtshofs, den Weg der Selbsthülfe zu be= treten, und die äußerste Selbsthülfe ist der Krieg. Es ist das ohne Zweifel noch eine barbarische Seite der heutigen Welt= ordnung, und wir müffen zugestehen, daß in dieser höchst wich= tigen Hinsicht die Fortschritte des Bölkerrechts noch beschämend Wir können höchstens einige unentwickelte Reime klein sind. zu einer civilisirteren Rechtspflege entdecken. Auf dem Pariser Congresse von 1856 gaben die versammelten Mächte im Interesse des Friedens den Wunsch zu Protokoll, daß die Staaten, unter denen ein Streit sich erhebe, nicht sofort zu den Waffen greifen, sondern zuvor die guten Dienste einer befreundeten Macht anrufen möchten, um den Streit friedlich zu schlichten. Man wagte nicht, den Wunsch als Rechtsforderung auszusprechen, und die Mächte wollten sich selber nicht binden.

Vielleicht wird, was hier gewünscht ward, später in eine völkerrechtliche Rechtspflicht umgewandelt, ebenso wie in manschen Ländern die Rechtsstreite der Privatpersonen vorerst an einen Friedensrichter zum Sühneversuch gebracht werden müssen, bevor sie gerichtlich im Proces verfolgt werden dürfen. Es

wäre damit der Krieg nicht verhindert, aber eine neue Garantie für den Frieden gewonnen.

In den Staatenbünden giebt es auch kein Bundesgericht, welches zuständig wäre, über die Streitigkeiten zwischen den verbündeten Einzelstaaten zu urtheilen. Da kennt man seit Jahrhunderten das Verfahren vor Schiedsrichtern oder Austrägen, welche den Proces ohne Krieg durch Rechtsspruch erledigen. Den Einzelstaaten ist es oft zur Pflicht gemacht, diesen schiedsrichterlichen Weg zu betreten und sich aller kriegerischen Gewalt zu enthalten. Auch unter nicht verbündeten Staaten wird zuweilen dieses Mittel der Rechtspflege benutzt, aber eine allgemeine Rechtspflicht dazu besteht noch nicht. Vielleicht wird es einem der nächsten völkerrechtlichen Congresse gelingen, wenigstens für gewisse Streitfragen die Pflicht des schiedsrichterlichen Versahrens auszusprechen und dieses zugleich in seinen Grundzügen zu ordnen.

Es giebt Streitigkeiten, für welche die lette Rechtshülfe der Krieg vernünftiger Beise unmöglich ift. Dahin gehören durchweg alle Entschädigungs= und alle Etikette= und Rangfragen. Der Werth des Streites steht in solchen Fällen in einem allzu großen Migverhältniffe zu den nothwendigen Kriegekoften und zu den unvermeidlichen Kriegsübeln, als daß ein Staat, der bei gefunden Sinnen ift, sich entschließen möchte, zu diesem Für derartige Fälle sollte immer ein fried= Mittel zu greifen. liches Schiedsgericht angerufen werden können; sonst bleiben fie unerledigt und verbittern die Stimmung auf die Dauer. Freilich ift es nicht leicht, geeignete Richter zu finden. man eine neutrale große Macht, so ift man doch nicht sicher, daß dieselbe auch ihre eigenen politischen Interessen und Rei= gungen bei dem Schiedsspruch in die Bage lege. Man ist auch nicht sicher, daß der gewählte Fürst, auch wenn er kein eigenes Interesse hat, geeignete Berather beiziehe;

die zugezogenen aber bleiben oft verborgen und daher unver= Den ordentlichen Gerichtshöfen, an die man sich antwortlich. wenden könnte, fehlt meistens die völkerrechtliche Bildung und die freie staatsmännische Praxis. Professor Lieber hat neulich in dem englisch=nordamerikanischen Streit über die Frage, ob England für Schaden einzustehen habe, welcher von sud= staatlichen in England ausgerüfteten Kreuzern verübt worden, den Vorschlag gemacht, das Urtheil einer der angesehensten Juristenfacultäten anzuvertrauen, deren Mitglieder doch ihre wissenschaftliche Ehre einzusetzen haben. Bielleicht könnte zum voraus auf Vorschläge von Justizministern und Juristenfacul= täten eine Geschwornenliste von völkerrechtlich gebildeten Män= nern gebildet werden, aus der im einzelnen Fall — etwa unter der formellen Leitung eines neutralen Staatshaupts (Fürsten oder Präsidenten) als Richter, die Urtheiler bezeichnet würden.

Man sieht, auf diesem Gebiete sucht man noch tastend nach friedlichen Rechtsmitteln.

Kriegsrecht.

Recht gegen die Feinde.

Die Staaten sind Feinde, nicht die Privaten.

Seine herrlichsten Siege hat der humane Geist des modernen Bölkerrechts gerade da ersochten, wo dem Rechte gewöhnlich die geringste Macht zugeschrieben wird. Im Kriege
nämlich tritt die massive Gewalt wider die Gewalt in den
Kampf und die seindlichen Leidenschaften ringen mit einander
auf Leben und Tod. Eben in diesem wilden Stadium des
Bölkerstreites gilt es vor allen Dingen, die civilisatorische
Macht des Völkerrechts zu zeigen. In der That, sie hat sich
in der Ausbildung eines civilisirten Kriegsrechts, durch
welches die alte barbarische Kriegssitte großentheils verdrängt

und untersagt wird, glänzend bewährt. Die Kriege sind menschlicher, gesitteter, milder geworden, und nicht blos thatsächlich durch die veredelte Kriegsübung, sondern ebenso rechtlich durch die Vervollkommnung des Völkerrechts.

Die alten Völker betrachteten die Feinde, mit denen sie im Kriege waren, als rechtlose Wesen und hielten Alles gegen sie für erlaubt. Dem heutigen Rechtsbewußtsein ist es klar, daß die Menschenrechte auch im Kriege zu beachten sind, weil die Feinde nicht aufgehört haben, Menschen zu sein.

Bis auf die neueste Zeit dehnte man überdem den Begriff des Feindes ungebührlich aus und behandelte höchstens aus sittlichen oder politischen Rücksichten, aber keineswegs aus Rechtsgründen, die unkriegerische Bevölkerung des seindlichen Staates mit einiger Schonung. Noch Hugo de Groot und Pufendorf betrachten es als hergebrachte, auf dem Consens der Völker beruhende Rechtssätze, daß alle Staatsangehö=rigen der beiden Kriegsparteien, also auch die Weiber, die Kinder, die Greise, die Kranken Feinde und daß die Feinde als solche der Willkür des Siegers unterworfen seien.

Erst die schärfere Unterscheidung des heutigen Rechtsbe= wußtseins hat den Grundgedanken klar gemacht, daß der Krieg ein Rechtsstreit der Staaten, beziehungsweise politischer Mächte und keineswegs ein Streit zwischen Privaten oder mit Privaten sei. Dieser Unterschied, den die Wissenschaft erst begriff, als ihn zuvor die Praxis thatsächlich beachtet hatte, zieht eine Reihe der wichtigsten Folgerungen nach sich.

Jedes Individuum nämlich steht in einem Doppelverhältniß. Einmal ist es ein Wesen für sich, d. h. eine Privat= person. Als solche hat es einen Anspruch auf einen weiten Kreis von persönlichen Familien= und Vermögensrechten, mit Einem Wort auf sein Privatrecht. Da nun der Krieg nicht gegen die Privaten geführt wird, so giebt es auch keinen Rechtsgrund, nach welchem das Privatrecht im Kriege untersgehen oder der Willfür des Feindes bloßgestellt werden sollte.

Sodann ist jedes Individuum ein Glied und Angehö=
riger einer Staatsgemeinschaft. Insofern ist es aller=
dings mitbetheiligt bei dem Streite seines Staats. Das Schick=
sal des Vaterlandes ist den Kindern des Landes nicht fremd.
Sie nehmen Theil an den Erfolgen und an den Leiden des
Staates, dem sie angehören. Sie sind auch durch ihre Bürger=
pflicht verbunden, dem Staate in der Gefahr Beistand zu
leisten mit Gut und Blut. In dem ganzen Bereich des öf=
fentlichen Rechts sind alle Staatsangehörigen dem Staate
verpflichtet.

Aus dieser Unterscheidung ergeben sich folgende Hauptsätze des modernen Völkerrechts: Die Individuen sind als Privatpersonen keine Feinde, als Staatsangehörige sind sie betheiligt bei der Feindschaft der Staaten. So weit das Privatrecht maßgebend ist, dauert also das Friedensverhältniß und das Friedensrecht fort. So weit das öffentliche Recht entscheidet, ist das Feindessverhältniß eingetreten und wirkt das Kriegsrecht.

In Folge dieser Grundsätze sind die Gefahren, welche der Krieg über die friedliche Bevölkerung herbei zieht, sehr viel geringer geworden.

Im Alterthum waren auch die wehrlosen Personen, die Frauen und Kinder, in stäter Gefahr, von den seindlichen Kriesgern mißhandelt, zu Sclaven gemacht und verkauft oder gestödtet zu werden. Der politische Verstand der Kömer hielt dieselben in den meisten Kriegen ab, von diesem vermeintlichen Recht einen außgedehnten Gebrauch zu machen, denn sie wollsten die Völker beherrschen, nicht vertilgen; aber die römischen Rechtsgelehrten hatten nicht den geringsten Zweisel an dem Rechtsgelehrten hatten nicht den geringsten Zweisel an dem Rechtsgelehrten Hatten nicht den geringsten zweisel an dem

pel gewährten einigen Schutz vor der Rohheit und dem Blutsdurst der stürmenden Krieger; aber auch dieser Schutz war unsicher und auf sehr enge Gränzen beschränkt.

Auch im Mittelalter gab es keine schützende Rechtsregel. Die eigentliche Sclaverei war nicht mehr in den Sitten, außer etwa zum Nachtheil kriegsgefangener Muhammedaner. Aber die Rohheit war größer als in dem civilisirteren Römerreiche. Auch friedliche Leute waren der äußersten Gewaltthat und selbst dem Tode ausgesetzt, wenn der Feind mit Kriegsgewalt ihr Land überzog. Der dreißigjährige Krieg noch ist mit allen Gräueln soldatischer Barbarei besleckt.

Der humane Groot wagt es noch nicht, solcher Missethat das Brandmal der völkerrechtlichen Verurtheilung aufzudrücken. Im Gegentheil, er erkennt noch die völkerrechtliche Erlaubniß dazu an und mißbilligt diese Varbarei nur aus moralischen und vernünftigen Gründen. Die einzige völkerrechtliche Schranke sindet er in dem Verbot, die Frauen zu mißbrauchen, zu welschem endlich das christliche Völkerrecht sich entschlossen habe.

Das heutige Völkerrecht verwirft den Gedanken einer absoluten Wilkürgewalt über die Privatpersonen vollständig und gestattet weder Mißhandlung noch Beleidigung, am wenigsten Tödtung derselben. Das Recht der persönlichen Sicherheit, der Ehre, der Freiheit ist Privatrecht und dieses bleibt im Kriege unversehrt. Die seindliche Kriegsgewalt ist nur zu den Maßzegeln besugt, welche zu Staatszwecken dienen und im Interesse der Kriegssührung liegen. Sie kann die freie Bewegung der Privaten hemmen, den Privatversehr unterbrechen, Straßen und Pläße absperren, die Einwohner entwassnen u. s. f. Wie das Privatrecht sich dem gewaltigeren Rechte der Gesammtheit, d. h. dem Staatsrecht auch im Frieden unterordnen muß, aber doch nicht von dem öffentlichen Rechte aufgehoben und versschlungen werden darf, so legt das öffentliche Kriegsrecht seine

nothwendigen Gebote auch den Privaten auf, aber es erkennt zugleich das Privatrecht an. Die allgemeine Roth und Gefahr, welche der Krieg auch über die Privaten verhängt, ist ohnehin groß und schadet genug; die unvermeidlichen Leiden der Be= völkerung dürfen daher nicht grund= und zwecklos durch ver= meidliche Uebel vergrößert und erschwert werden. Freilich wird auch jetzt noch die Rechtsregel in der Praxis nicht immer genau befolgt, und mancherlei Ungebühr wird noch straflos im Kriege gegen Privaten verübt. Aber im Großen und Ganzen ist es wahr, daß die friedlichen Bewohner einer Stadt oder selbst eines Dorfes und einzelner Höfe dem Gang der Kriegs= ereignisse mit weit mehr Ruhe entgegensehen dürfen, als in irgend einer früheren Periode der Geschichte. Es ist ein gro= hes Verdienst Vattel's, daß er zuerst der humaner werdenden Kriegsübung der stehenden heere auch einen völkerrechtlichen Ausdruck gegeben und durch seine klare Darstellung des neueren Völkerrechts gerechtere Grundsätze populär gemacht hat.

In einer andern Lage freilich sind diesenigen Personen, welche an der Kriegsführung selbst einen thätigen Anstheil nehmen, voraus das Heer und wer sonst mit den Wassen oder durch persönliche Dienste den Kampf unterstützt. Nach der ältern wiederum barbarischen Theorie sprach man hier von einem Recht der Kriegsgewalt über Leben und Tod ihrer activen Feinde. Das humane Völkerrecht von heute verwirft auch dieses angebliche Recht der Gewalt als grundlos.

Allerdings wer an dem Kampfe Theil nimmt, freiwillig oder gezwungen, der ist den Gesahren des Kampses Preis gegeben und dieser Kamps wird auf Leben und Tod geführt. So weit das natürliche Recht des Kampses reicht, so weit muß auch das Recht gehen, den kämpsenden Feind zu tödten, aber nicht weiter. Jenes Recht aber ist bedingt durch die rechtliche Beseutung und begränzt durch den Zweck des Kriegs. Niemals

darf der Krieg mit seiner furchtbaren Gewalt selber Zweck sein. Er ist immer nur staatliche Rechtshülfe und ein Mittel für Staatszwecke. Deshalb ist die Kriegsgewalt keine absolute. Sie sindet demnach von Rechts wegen ihre Gränze und ihr Ende, wo sie nicht mehr dem Staatszweck dient.

Es ist daher erlaubt, den Feind, der Widerstand leistet, mit todtlichen Geschoffen zum Weichen zu nöthigen, erlaubt, den bewehrten Gegner im Einzelkampfe zu todten, erlaubt, den fliehenden Feind zu verfolgen, weil das Alles nöthig ist, um den Sieg zu erstretten und zu sichern. Aber es ift nicht er= laubt, ben Feind, der seine Waffen ablegt und fich ergiebt, oder ber verwundet auf dem Schlachtfelbe liegt und unfähig ift, den Rampf fortzuseten, und nicht erlaubt, die Aerzte, Feldgeiftlichen und andere Nichtkämpfer einzeln zu tödten, weil das nicht nöthig ift, um den Sieg zu gewinnen, die unzwedmäßige Tödtung aber rohe Grausamkeit ware. Die friegerische Gewalt darf nicht dem zügellosen Haffe und wilder Rachsucht dienen, denn sie ift Rechtshülfe und Staatsgewalt. Dies Gebot der Menschlichkeit darf auch nicht von der aufgeregten Wuth der friegerischen Leidenschaft überhört werden. Der militärische Befehl, "feinen Pardon zu geben und Alles niederzumachen", ist eine völkerrechtswidrige Barbarei und wird nur als Re= pressalie noch und zur Abwendung eigener außerster Lebensge= fahr zugelassen. Auch hier ist es wieder Battel, welcher die humaneren Grundfätze des neuen Bölkerrechts zuerst mit Erfolg vertheidigt hat. Um dieses Verdienstes willen um die Civilisa= tion gebührt ihm eine hohe Stelle unter den Lehrern und För= derern des Bölkerrechts.

Mit großem Nachdruck und Eifer für militärische Ehre bestreitet er auch den absurden Satz der früheren Schriftsteller, daß man dem haxtnäckigen Vertheidiger eines sesten Platzes den Tod als Strafe drohen dürfe, wenn er denselben nicht übergebe. Die Tapferkeit des Feindes wird niemals ein strafswürdiges Verbrechen, auch nicht, wenn sie eine vielleicht unshaltbare Stellung zu behaupten sucht. Während des Kampses ist Schonung nicht am Plate und, wer sein eigenes Leben einssetzt, mit dem darf man nicht rechten, wenn er das Leben seines Feindes angreist. Die hartnäckigste Vertheidigung kann dazu dienen, dem übermächtigen Feinde Achtung abzunöthigen und bessere Friedensbedingungen zu erzielen. Zur Strase darf der Sieger nur die tödten, welche ein strasbares Verbrechen begangen haben, z. V. die Seeräuber, die Spione oder Marobeurs. Aber diese Art der Tödtung setzt ein strasgerichtliches Versahren voraus, wenn auch vielleicht das summarische des Standrechts. Das ist nicht mehr Kampsesrecht, sondern Strassecht.

Auch das Recht, die Angehörigen des feindlichen Staates. vorzüglich die bei der Kriegsführung Betheiligten zu Kriegs= gefangenen zu machen, ist durch den 3med des Rriegs begränzt und darf nur als ein Mittel zum endlichen Frieden benutt werden. Die Kriegsgefangenschaft der neueren Zeit ift nicht mehr, wie die antike, eine zeitige Sclaverei. Die Kriegs= gefangenen dürfen nicht als Verbrecher, nicht als Züchtlinge behandelt werden. Sie werden nicht zur Strafe, sondern der Sicherheit wegen und um den Feind eher zum Frieden zu nothigen, in ihrer Freiheit beschränkt und verwahrt. Sie dürfen daher nicht mißhandelt und gequält, noch zu Arbeiten angehal= ten werden, welche ihrer Lebenöstellung nicht angemessen sind, auch dann nicht, wenn man von ihnen fordern kann, daß sie ihren Lebensunterhalt mit ihrer Arbeit verdienen. Sogar ihre Bewegung und ihre Beschäftigung find nicht mehr zu beschrän= ken, als es das Interesse der Sicherheit fordert. Die heutige Sitte verlangt sogar, daß die kriegsgefangenen Officiere auf ihr Ehrenwort in relativer Freiheit gelaffen werden. Nur wenn

fie dieselbe mißbrauchen zu staatsfeindlichen Zwecken oder Fluchtversuche machen, sind sie strenger zu bewachen. So lange nicht
die Sicherheit und die gute Ordnung darunter leiden, sind auch
den Kriegsgefangenen unbedenklich diesenigen Genüsse zu verstatten, für welche sie auf eigene Kosten sorgen oder die ihnen
von ihren Landsleuten und Freunden ermöglicht werden.

Mit edler Sorge nimmt sich das heutige Völkerrecht auch der verwund eten Feinde an. Die Beschlüsse des internatios nalen Congresses zu Genf im August 1864, welcher auf Einsladung der Schweiz von einer großen Anzahl von Staaten besichickt wurde, erkennen den Rechtsgrundsatz an, daß die ärztliche Sorge, welche den eigenen Verwundeten zu Theil wird, auch auf die verwundeten Feinde in wesentlich gleicher Weise aussgedehnt werden solle. So ward das christliche Princip der Feindesliebe in die bindende Form des Menschens und Völkersrechts übersetzt.

Feindliches Bermögen im Landfriege.

Nicht minder groß sind die Fortschritte, welche das neuere Völkerrecht in der Anerkennung und dem Schutze des seind= lichen Vermögens gemacht hat. Freilich besteht hier noch zwi= schen Land= und Seekrieg ein bedeutender Unterschied. In jenem ist die alte Barbarei früher und vollständiger überwun= den worden, als in diesem.

Die antisen Bölker, welche den Feind als rechtlos ansahen, betrachteten auch das Vermögen aller derer, die sie Feinde nannten, als einen Gegenstand freier Besitz und Wegnahme. Das Grundeigenthum der Feinde versiel dem siegreichen Staat, ihre Habe ward von den Truppen erbeutet und dem Feldherrn überliesert, welcher über die Vertheilung frei versügte. Keine Rechtsvorschrift hinderte das Heer, die Häuser der Feinde abzubrennen und ihre Pflanzungen zu verwüsten. Die Sitte war

freilich oft menschlicher als das Recht und die Politik schonte oft, wo das Recht Zerstörung und Raub gestattete. Aber in vielen Fällen zeigte sich auch die wilde Rohheit eines barbarisschen Kriegsrechts in ihrer scheußlichen Gestalt, ohne Maß und ohne Scham.

Nicht viel anders war es im Mittelalter. Die damaligen Sehden waren weniger blutig als die antiken Schlachten, aber um so verderblicher für das Eigenthum und den Wohlstand der betroffenen Gegenden. Das Grundeigenthum blieb zwar meistens unverändert, aber die Dörfer wurden niedergebrannt, die Burgen gebrochen, die Bäume umgehauen, das Vieh wegegeführt, die Habe der friedlichen Leute als gute Beute geraubt.

Anch hier bewährt jener Grundsatz des heutigen Rechts, daß der Krieg gegen den Staat und nicht gegen die Privaten geführt werde, seine heilsame Wirkung.

Wir unterscheiden nun zwischen öffentlichem Bermögen und Privatgut. Das öffentliche Bermögen, welches dem feindlichen Staate gehört, darf im Rriege angegriffen und von dem Sieger weggenommen werden. Boraus bemäch= tigt sich die Kriegsgewalt aller der Sachen des Feindes, welche Bezug auf die Kriegsführung selber haben, der Baffen, der öffentlichen Magazine und Vorräthe, der Kriegscaffe, denn voraus ist die Kriegsgewalt berechtigt, dem Feinde die Mittel zu entwinden, mit denen derselbe Krieg führt und Widerstand leistet. Ferner ergreift fie, indem sie in feindlichem Staate fortschreitet, die Zügel der Staatsgewalt und nimmt mit Recht die öffentliche Autorität einstweilen für sich in Anspruch. verfügt daher über die öffentlichen Gebäude, nimmt die Finanggefälle aller Art in ihre Hand, und erstreckt ihre Hand über Die öffentlichen Cassen; denn es bient das, den feindlichen Staat zu überwinden und zum Frieden zu zwingen.

Indessen sogar innerhalb des öffentlichen Vermögens be-

ginnt die civilifirte Welt feiner zu empfinden und wichtige Unterscheidungen zu machen. Nicht alles öffentliche Gut dient in gleicher Beise dem Staate und daher auch schließlich seiner öffentliche Anstalten dienen mit ihrem Kriegsmacht. Viele Bermögen andern "eher socialen 3meden". Die Kirchen find den religiösen Bedürfnissen der Bewohner geweiht. Die Spi= täler sind für Kranke bestimmt. Die Schulen, die Bibliotheken, die Laboratorien, die Sammlungen sind für die 3wecke der Bildung und der Wissenschaft gegründet. Eben deshalb find fie, wie die Amerikanischen Kriegsvorschriften es ausdrücken (§. 34), nicht im Sinne des Kriegsrechts als öffentliches Vermögen zu betrachten und sollen ihren Zwecken nicht entfremdet Der Raub von Kunstschätzen und Denkmälern, noch werden. in den Revolutionskriegen zu Anfang dieses Jahrhunderts oft ge= übt, erscheint dem öffentlichen Gewissen bereits als anstößig und widerrechtlich, weil diese Dinge keinen nahen Bezug auf den Staat und den Krieg haben, sondern der friedlichen Gultur der bleibenden Nation dienen.

Wenn das heutige Bölferrecht sogar einen Theil der öfsentlichen Güter vor den Griffen des Siegers bewahrt, so verssteht sich der Schutz des Privateigenthums nun von selbst. Ein Recht des Siegers, das Grundeigenthum den Privaten wegzunehmen und sich anzueignen, wird nicht mehr anerkannt. Die Eroberung ist ein Act der Staatsgewalt, und läßt das Privateigenthum unversehrt. Der Pariser Cassationshof hat daher mit gutem Grunde entschieden, daß selbst die fürstlichen Privatgüter kein Gegenstand der Eroberung seien und daß nur die Güter, welche dem Fürsten als Staatshaupt zugehören, von dem siegenden Feinde weggenommen werden dürsen. Das Privateigenthum ist also nur insofern der Kriegsgewalt unterworsten, als es anch der Staatsgewalt unterworsen bleibt. Die Grundeigenthümer müssen sich gefallen lassen, daß das Heer,

soweit die Kriegsoperationen es nöthig machen, vorübergehend ihre Häuser und Güter besetze; aber sobald das kriegerische Nothrecht mit der Noth selbst erlischt, tritt auch die Regel des freien Eigenthums von selber wieder in Kraft.

Endlich hat das gereiftere Rechtsbewußtsein der civilisirten Welt es eingesehen, daß auch jenes angebliche Beuterecht im Krieg, trot der zahlreichen und ehrwürdigen Autoritäten der römischen Rechtswissenschaft und der mittelalterlichen Rechte, eitel Unrecht sei und sich mit einer gesicherten Weltordnung durchaus nicht vertrage. Es ist beschämend für unsere Wissen= schaft, daß sie in dieser wichtigen Frage nicht eher die Wahr= heit erkannt hat, als bis ihr die veredelte Kriegsführung der heutigen Staaten durch die thatsächliche Migbilligung und durch das militärische Verbot aller Beutemacherei vorausgegangen ift. Während die Gelehrten sich noch immer durch die alten Autoritäten täuschen ließen, arbeiteten die Generale mit eiserner Disciplin an der Abschaffung jenes offenbaren Raubs, den man vergeblich sich bemüht, als Recht auszugeben. denn sollte sich dieses angebliche Beuterecht gründen? Etwa auf den alten Wahn, daß der Feind ein rechtloses Wefen sei? Aber der Feind ist ein Mensch und jeder Mensch ein Rechts= wesen. Oder auf die Vorstellung, daß im Rriege die Gewalt herrsche? Aber es ist ja der Beruf des Bolkerrechts, auch die Kriegsgewalt mit den Zügeln des Rechts zu bandigen. auf ben Gedanken, daß bem Feinde zu schaden natürliches Kriegsrecht sei? Aber die Privatpersonen sind als solche nicht Feinde, und das Privateigenthum darf daher nicht willfürlich geschädigt werden. Ober auf die Uebereinstimmung der Bolfer? Aber die civilifirtesten Bölker verwerfen das Beuterecht als Raubrecht.

So entschieden hat sich die civilifirte Kriegsführung in unsern Tagen von der alten Barbarei losgesagt, daß sogar die Lebensmittel, beren das heer in feindlichem Lande bedarf, regelmäßig eingekauft und baar bezahlt werden. Die scheußliche Marime, nicht etwa nur des dreißigjährigen Kriegs, sondern noch der Revolutionstriege zu Ende des vorigen und zu Anfang des jetigen Jahrhunderts, daß der Krieg sich selber er= nahren muffe und daß daher die heere in Feindesland auf Rosten der friedlichen Bewohner leben dürfen, wird heute von ber öffentlichen Meinung als unerlaubte Plünderung gebrand-In der Noth freilich, wenn ausreichende Lebensmittel und andere unentbehrliche Sachen in ordentlicher Verkehrsform nicht zu erwerben sind, vielleicht weil die Einwohner sie nicht bem heere verkaufen wollen, dann kann es dem Truppenkörper nicht verwehrt werden, auch mit Gewalt sich die Dinge anzueignen, ohne die er nicht leben und seine Bestimmung erfüllen kann; denn niemals kann die öffentliche Gewalt ihre Eriftenz dem Privatrechte zum Opfer bringen, vielmehr muß dieses der Roth des Staates weichen. Aber fogar in diesem außerften Falle erkennt die heutige Kriegsgewalt, soweit nicht das Recht zur Besteuerung die Forderung unentgeltlicher Leistungen recht= fertigt, die Pflicht schatzungsgemäßer Entschädigung an, und zieht die geordnete Auferlegung von Contributionen auch der aus Noth erlaubten Marode entschieden vor.

Am wenigsten ist es den Kriegsleuten gestattet, die Hauswirthe, bei denen sie einquartirt werden, zu beschädigen und zu bestehlen. Wo dergleichen Unsug und Unrecht noch gelegentlich vorkommt und, sei es aus Rachsucht oder aus Gewinnsucht, auch von den Officieren noch geduldet wird, da geschieht dies nicht mehr im Sinne sondern mit Widerspruch des heutigen Kriegsrechts. Die Ehre einer disciplinirten Armee und der civilisirten Kriegsführung sordert strenge Bestrasung solcher Mißbräuche und Missethaten.

Nur ganz ausnahmsweise wird im heutigen gandfriege

noch die Beute gestattet. Die Kriegsrüstung insbesondere der bewehrten Feinde, ihre Wassen und Pserde sind heute noch Gegenstand erlaubter Beute, weil vor der nahen Beziehung dieser Sachen zur Kampsessührung die Rücksicht auf das Privateigenthum zurück tritt. Diese Sachen dienen dem Krieg und verfallen deshalb dem Sieger. Dagegen gilt es bereits als unwürdig und dem civilisirten Kriegsrechte nicht mehr entspreschend, dem besiegten Gegner sein Geld ober seine Kleinode wegzunehmen. Auch der Kriegsgesangene bleibt Privateigensthümer. Kur wenn ein Officier große Geldsummen mit sich führt, so werden diese nicht als Privatzut, sondern als Kriegssmittel und Kriegsgut betrachtet.

Ebenso wird dem Sieger gewöhnlich noch verstattet, dem todt auf dem Schlachtfeld gebliebenen Feinde die Habe wegzunehmen, die er zurückläßt. Die völlige Unsicherheit dieser Berlassenschaft läßt die Wegnahme in milderem Lichte erscheisnen. Indessen der ehrenhafte Sieger wird solche Sachen doch nur insofern behalten, als er die rechtmäßigen Erben nicht kennt, und sie herausgeben, sobald Temand ein besseres Necht daran nachweist. Die heimliche Marode aber den Schlachtfelsdern nachschleichender Diebe wird nicht mehr geduldet, sondern als ein schweres Verbrechen bestraft.

Zuweilen vertheidigt man noch heute die Erlaubniß zur Plünberung eines hartnäckig vertheidigten Plates, mit dem Bedürfniß der Kriegsführung, die Angreifer durch die Aussicht auf
Gewinn zum Sturme zu ermuthigen. Indessen ist das nur
die alte Barbarei, welche versucht, sich in diesem letzten Schlupfwinkel noch eine Zeit lang wider die bessere Rechtsordnung zu
halten. Ganz mit denselben schlechten Gründen hatte man vordem den Stürmenden auch die Frauen in dem eroberten Plate
Preis gegeben. Was seiner Natur nach schändliches Unrecht
ist, das darf auch nicht als Belohnung versprochen und nicht

als ein Mittel benutzt werden, um den Pflichteifer leidenschaft= lich aufzuregen.

Teinbliches Vermögen im Seekrieg.

M1 - 4 3

Biel zäher hat die alte Barbarei im Seekrieg der Aufnahme neuer, das Privateigenthum auch im Kriege schützender Grundsätze widerstanden. Sie ist hier vorzüglich von einem Staate vertheidigt worden, der in anderer Hinsicht sich unläug= bare Verdienste um die Ausbildung eines humaneren Bölker= rechts erworden hat, nämlich von England, der größten moder= nen Seemacht.

Die englischen Staatsmänner und Rechtsgelehrten voraus behaupteten, das Beuterecht, das im Landfriege beffer aufge= geben werde, sei für den Seekrieg nicht zu entbehren. wiesen darauf hin, daß die Landmächte in der Besitznahme und Eroberung des feindlichen Landes ein eingreifendes und wirksames Zwangsmittel besitzen, um den feindlichen Staat zur Anerkennung ihrer Rechtsansprüche und Forderungen zu nöthigen, daß aber die Seemächte dieses Zwangsmittels entbehren, weil ihre Macht auf die See und die Seekusten beschränkt sei. Sie gründeten auf diesen Unterschied die Nothwendigkeit für die Seestaaten, nach einem andern 3wangsmittel zu greifen, und als solches, meinten sie, biete sich nur die Unterdrückung bes Seehandels und die Wegnahme der feindlichen Schiffe und Kaufwaaren an. Allein niemals kann die Schwäche der recht= mäßigen Kriegsmittel ein Grund sein, um die Zulässigkeit un= rechtmäßiger Kriegsmittel zu rechtfertigen. Go wenig der Fi= nanzmann, bem es nicht gelungen ist, ein Darleben abzuschlie-Ben, die leeren Staatscaffen dadurch füllen darf, daß er den Reichen all ihr Geld wegnehmen läßt, so wenig darf der Kriegs= mann deshalb das Privatgut berauben, weil die Kanonen seiner Schiffe nicht ins Innere des Landes wirken. Die Kaufleute

bes feindlichen Staates sind als solche keine Feinde, weder der Seemacht noch der Landmacht gegenüber; und wenn diese genöthigt ist, ihr Privatrecht zu achten, so liegt der Seemacht ganz dieselbe Pflicht ob aus ganz denselben Gründen. Die frühere Barbarei im Landkrieg wurde ganz ebenso damit vertheidigt, daß die Schädigung der Feinde ein unentbehrliches Mittel sei, um den Feind zur Nachgiebigkeit zu zwingen. Man hat dieselbe abgeschafft, weil man das Unrecht und die Verberblichkeit dieses Kriegsmittels erkannt hat. Dieselbe Einsicht wird endlich auch das Benterecht im Seekrieg als einen Flecken der heutigen Weltordnung erkennen lassen und dieselbe davon reinigen helfen.

Bor einem Menschenalter stand es freilich noch schlimmer als gegenwärtig. Sowohl die Schiffe der seindlichen Nation sammt ihrer Ladung als die seindlichen Kaufgüter, selbst wenn sie auf neutralen Schiffen versührt wurden, schienen ein offener Gegenstand der Seebeute zu sein, obwohl sie nicht im Eigenthum des Staates waren, mit welchem Krieg geführt wurde, sondern der Privaten, gegen welche nicht Krieg geführt ward. Man bedachte nicht einmal, daß die Enteignung dieser als gute Prise weggenommenen Privatgüter sogar die Gränzen eines Zwangs=mittels gegen den Feind überschreite, indem sie nicht wie die Beschlagnahme für die Forderungen ein Unterpfand schafft, sondern über den Frieden hinaus wirkt und das Recht friedelicher Privaten völlig auszehrt.

Indessen einige, freilich noch nicht genügende, Fortschritte sind gemacht worden, um auch das Seekriegsrecht zu civilifiren.

Es verdienen vorzüglich folgende Magregeln Erwähnung:

1. Die endliche Mißbilligung und Abschaffung der Ka= perei. Nach der früheren räuberischen Praxis begnügten sich die Seemächte nicht damit, durch ihre Kriegsmarine den See= handel zu behindern und die Rheder und Kaufleute der feind= lichen Nation nach Kräften zu schädigen. Sie riefen sogar die Raubluft der Privatunternehmer zu Hülfe und ermächtig= ten dieselben, mit ihren Kaperschiffen auf Beute auszulaufen. Es war das ein von Staats wegen in Kriegszeiten autori= sirter Seeraub. Bergeblich hatten sich schon im vorigen Jahrhundert philanthropische Männer, wie Franklin, gegen diese schmachvolle Unsitte erklärt. Auch ein Staatsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Preußen vom Jahr 1785, worin beibe Mächte versprachen, niemals Kaper= briefe wider einander auszustellen, blieb ohne allgemeine Nach= Während der Napoleonischen Kriege noch waren die französischen Rauffahrer aus allen Meeren von den Engländern weggefegt worden und französische Waaren nirgends vor der engli= schen Confiscation sicher, so weit die englische Seemacht reichte. Die Continentalsperre, welche der Kaiser Napoleon gegen Eng= land in Europa anordnete, war nur Wiedervergeltung, aber nicht wirksam genug, um von England den Verzicht auf die Seebeute zu, erzwingen.

Endlich haben sich auf dem Pariser Congreß vom Jahr 1856 die versammelten Mächte zu dem wichtigen Satze des heutigen europäischen Bölkerrechts geeinigt: "Die Kaperei ist abgeschafft". Leider ist derselbe durch den Widerspruch der Bereinigten Staaten noch nicht allgemein anerkanntes Recht geworden. Die Weigerung Nordamerikas zuzustimmen beruhte freilich auf einem Grunde, der an sich volle Billigung verdient. Der Präsident wollte nicht damit die Kaperei gutheißen, sons dern er erklärte nur, daß die Abschaffung derselben für sich allein und, so lange nicht auf das verwersliche Beuterecht zur See überhaupt verzichtet werde, eine unzureichende und so gar eine gefährliche Maßregel sei. Es ist wahr, die großen Seemächte, welche über eine zahlreiche Kriegsmarine versfügen, bedürsen der Beihülse der Kaper nicht, und ihre

Neberlegenheit im Seekrieg über schwächere Seestaaten mit zahlereicher Handelsmarine aber wenig Kriegsschiffen wird dadurch eher vergrößert, weil nun die letztern Staaten der vielleicht nütlichen Hüsse von Kaperschiffen, in die sich die Kaufsahrer verwandeln können, entbehren müssen. Indessen war jene Weisgerung doch ein Fehler; denn es ist nicht recht, was man selbst für Unrecht erklärt, deshalb festzuhalten, weil daneben noch anderes Unrecht fortbesteht, noch politisch klug, ein erreichbares minderes Gut nicht anzunehmen, weil ein größeres wünschbares Gut noch nicht erlangt wird. Die Abschaffung der Kaperei liegt auf dem Wege zur Abschaffung der Seebeute, sie ist nicht ein Hinderniß dieser Entwicklung.

- 2. Die Gefahr für die Kauffahrer ist serner durch die neuere Sitte der kriegführenden Seemächte, eine ergiebige Frist anzusetzen, binnen welcher die Schiffe der seindlichen Nation ungefährdet aus den Häfen des Krieg drohenden Staates auslausen und sich mit ihrer Ladung nach einem sichern Hafen flüchten können, erheblich ermäßigt worden. In dem Kriege mit Rußland von 1854, 1855 haben die Westmächte England und Frankreich ein nachahmungswürdiges Beispiel der Art gegeben.
- 3. Ferner wurden auf dem Pariser Congreß von 1856 zwei wichtige Gesetze in das Bölkerrecht aufgenommen:
- a) "Die neutrale Flagge deckt die feindliche Waare, mit einziger Ausnahme der Kriegscontre= bande." Da kein Staat auf offenem Meere eine Gebietshoheit besitzt, so ist schon lange der völkerrechtliche Satz anerkannt, daß jedes Schiff auf offener See nur der Schutzhoheit und Staatsgewalt seines eigenen Landes unterthan ist. Die natio= nale Flagge bezeichnet den Staat, dem das Schiff angehört. Es wird betrachtet, wie ein schwimmender Theil des betreffenden Staatsgebiets. Es war daher nur folgerichtig, das seindliche Privateigenthum in neutralen Schiffen ebenso zu

achten, wie wenn es in dem neutralen Lande wäre. Der Krieg darf das neutrale Gebiet nicht antasten. Es ist Friedensland. Die Kriegscontrebande macht deshalb eine Ausnahme, weil sie der Kriegspartei als solcher zu Kriegszwecken zugeführt wird. Im Uebrigen gilt nun der Satz: "Frei Schiff, frei Gut".

- b) Ueberdem soll die "neutrale Waare" auch auf feindlichem Schiffe gegen das Prisenrecht gesichert werden, d. h. das Beutezrecht darf nur auf seindliche Schiffe und auf Waaren der seindlichen Nation auf seindlichen Schiffen angewendet werden. Auf "unfreiem Schiff" kann es also "freies Gut" geben.
- 4. Endich hat der Pariser Congress von 1856 auch das vit munäßig geübte Blokaderecht durch die Bedingung besichränkt, daß die Blokade "wirksam" sein müsse, um anerkannt zu werden, d. h. die Seesperre gilt nur insoweit, als die Seesmacht, welche sie im Kriege anordnet, dieselbe auch thatsächlich und mit fortgesetztem Erfolg handhabt, also nicht, wenn es ihr an den nöthigen Schissen mangelt, um die Eins und Ausfahrt in den blokirten Hafen durchweg zu verhindern.

Es sind das Alles bedeutende Ermäßigungen des hergebrachten Raubrechtes der Seebeute. Aber ein wahrhaft civilistrtes Seekriegsrecht wird erst dann vorhanden sein, wenn die ganze Seebeute ebenso im Princip untersagt wird, wie die Beute im Landkrieg, wenn Schiffe und Waaren der friedlichen Rheder und Kausseute zur See ebenso sicher sind, wie die Habe der Bewohner des Landes. Diese Fortbildung des Völkerrechts wird nicht mehr lange ausbleiben. Auch die Seemächte, welche bisher der Forderung des natürlichen Rechts keine Folge gegeben und der Macht der Logik sich nicht gefügt haben, werden schließlich der lauten Stimme der eigenen Interessen Gehör geben. Das Beuterecht, das gegen die fremden Schiffe und Waaren verübt wird, gefährdet und verletzt nicht blos das Vermögen der seindlichen, sondern ebenso der eizenen Nation, denn Handel und Verkehr sind immer wechselseitig. Auch der Handel und der Credit der eigenen Kausseute leidet schwer in Folge dieser barbarischen Ueberspannung der Kriegs= übel; und volle Sicherheit hat auch ihr eigenes Privateigenthum erst dann, wenn alles Privateigenthum geachtet wird. Seit den Kriegen Englands mit Napoleon I. hat sich auch in dieser Hinsicht die Welt sehr verändert. Der englische Welthandel bedarf nun zu seiner Sicherung kaum minder des völkerrecht= lichen Schutzes, als der französische, oder nordamerikanische oder deutsche; denn so mächtig die englische Kriegsmarine auch ist, sie wäre doch nicht im Stande, zugleich der seindlichen Kriegs= marine zu begegnen und überall die englischen Kaussahrer zu schützen.

Die Neutralität.

Zum Schlusse verdient noch die Ausbildung der Rechte und Pflichten der neutralen Staaten erwähnt zu werden, welche seit einem halben Jahrhundert ebenfalls manche Fortschritte gemacht hat. Indem das Recht der Neutralität wächst, wird zugleich das Recht und die Gefahr des Krieges eingeschränkt. Die neutralen Staaten umschließen mit ihrem friedlichen Gebiete das Kriegsgebiet. An ihren Gränzen bricht sich die Brandung der Kriegsssluth.

Es ist überhaupt ein beachtenswerthes und preiswürdiges Bestreben, wie es sich in dem neuesten Russischen, dem Italie=nischen und dem Dänischen Kriege gezeigt hat, den Krieg möglichst zu socalisiren, d. h. die unvermeidliche Ge=walt und die Uebel des Krieges auf ein möglichst enges Kriegsseld einzugränzen. Die allmählig erstarkte Neutralität hilft den Krieg im Großen socalisiren. Dadurch wird die Welt vor einem allgemeinen Weltbrand geschützt und es wird die Macht des Friedens auch dem Kriege gegenüber sortwähzrend bewährt. Die neutralen Staaten vertreten das friedliche

Regelrecht, setzen der Ausnahme des Kriegsrechts Schranken und tragen überdem dazu bei, die Leiden des Kriegs zu mildern, indem sie den Verfolgten und Flüchtlingen eine friedliche Zusstiedensverhandlungen erleichtern und vermitteln.

Alle Bölker sind daher dabei interessirt, daß die Rechte der Neutralen sorgfältig auch im Kriege geachtet werden; aber ebenso gründet sich auch die Pflicht der Neutralen, keine Hand-lungen vorzunehmen oder zu dulden, durch welche das neutrale Gebiet zur Kriegssührung benutzt oder mißbraucht wird und sich aller Theilnahme an der Kriegsübung zu enthalten, auf das allgemeine Interesse des friedlichen Bölkerrechts. Indem jene Rechte in vollem Umfang anerkannt werden, was bei dem heutigen Zustande insbesondere des Blokaderechts noch unvollsständig geschieht, und diese Pflichten ehrlich geübt werden, gewinnt das Lölkerrecht an Stärke und die friedlichen Zustände der Welt an Sicherheit.

Die angeführten einzelnen Momente mögen genügen, um die großen Fortschritte zu veranschaulichen, welche das Völker=recht in neuerer Zeit wirklich gemacht hat, wenngleich sie auch darauf hinweisen, daß noch weitere Fortschritte zu machen sind, wenn die civilisatorische Aufgabe des Völkerrechts erfüllt und eine humane Weltordnung hergestellt werden soll.

Wie die Wissenschaft für die Begründung und Erkenntniß des Völkerrechts entscheidend geworden ist, so hat sie die Pflicht, auch seine Fortschritte vorzubereiten, zu beleuchten und zu bezgleiten. Obwohl nun die Praxis der Staatsmänner die Leiztung übernommen hat, so hängt doch die Wirksamkeit des Bölkerrechts hauptsächlich davon ab, daß seine Grundsätze und

Grundgedanken von der öffentlichen Meinung gekannt und gesbilligt werden und daß das öffentliche Gewissen darüber aufsgeklärt werde. Je allgemeiner die Rechtssätze des Völkerrechts verbreitet und verstanden werden, je bestimmter und entschiedener das Rechtsbewußtsein der civilisirten Menschheit sich entsaltet, umswehr ist auch die Wirksamkeit des Völkerrechts in der Welt gesichert. In dem Völkerrecht voraus bethätigt sich noch der Erweis des Geistes und der Kraft. Sein flüssiger Stoff ist noch nicht, wie die andern Rechtsvrdnungen, zu fester abgeschlossener Form gestaltet, aber unaufhaltsam wächst es seiner Bestimmung und seinem Ende, dem humanen Weltzrecht entgegen: